
PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG STUDIENGANG HUMANMEDIZIN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel	4
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	4
3	Der Studiengang im Überblick	4
3.1	Profil des Studiums.....	5
3.2	Studienaufbau/Curriculum im Überblick	5
4	Ausbildungsziele	7
5	Zulassung	7
5.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	7
5.2	Spezielle Zulassungsvoraussetzungen.....	8
5.3	Vorbehaltliche Zulassung.....	8
5.4	Erlöschen der Zulassung.....	8
5.5	Zulassung in höhere Studienjahre.....	8
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren	9
6.1	Bewerbung – Bewerbungsunterlagen	9
6.2	Auswahlverfahren	9
7	Anerkennung von Vorleistungen	10
8	Immatrikulation, Inskription.....	10
8.1	Immatrikulation, Inskription.....	10
8.2	Studierendenausweis.....	10
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen*Gasthörer	11
9	Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung	11
9.1	Anwesenheit.....	11
9.2	Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen	12
9.3	Beurlaubung	12
10	Curriculum.....	13
10.1	Didaktisches Konzept	13
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS Anrechnungspunkte	14
10.3	Studienplan.....	15

10.4	Curriculumskommission	19
10.5	Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	20
10.6	Außercurriculare Zusatzangebote	22
10.7	Internationalisierung	22
11	Organisation und Lehr- und Lernressourcen	23
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung	23
11.2	E-Learning-Plattformen und Campus-Portal	23
11.3	Bibliothek	23
11.4	Unterrichtsorte	24
11.5	Ausstattung der Studierenden mit Lernmaterialien	24
12	Prüfungen und Leistungsnachweise	24
12.1	Prüfungsarten	24
12.2	Benotung	26
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen	28
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten	28
12.5	Durchführung der Prüfungen	29
12.6	Prüfungseinsicht	33
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise	33
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung	34
12.9	Wiederholung von Prüfungen	35
12.10	Prüfungskommissionen	36
12.11	36	
12.12	Aufbewahrungspflicht	37
13	Evaluierungen	37
13.1	Evaluierungskonzept	37
13.2	Evaluierungsablauf	38
14	Abschlussarbeit und -prüfung	38
14.1	Allgemeines	38
14.2	Abschlussarbeit	38
14.3	Abschlussprüfung	42
15	Ende des Studiums	43
15.1	Gesamtnote	43
15.2	Abschlussdokumente	43
15.3	Zeitpunkt der Titelführung	44
15.4	Widerruf des akademischen Grads	44
15.5	Exmatrikulation	44

15.6	Alumni.....	44
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender.....	44
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden).....	44
16.2	ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag.....	44
16.3	Versicherung.....	45
16.4	Studienvertretung (StuVe).....	45
16.5	Jahrgangvertretung.....	45
17	Ethik-Kodex für Studierende.....	45
17.1	Disziplinarkommission.....	45
18	Ergänzende Bestimmungen.....	46
19	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.....	47
20	Inkrafttreten.....	47
21	Anhang Richtlinie Forschungstrimester, Diplomarbeit & Defensio.....	2
1	Präambel.....	4
2	Zielsetzung der Diplomarbeit.....	4
3	Themenfindung.....	5
4	Ablauf des Forschungstrimesters.....	5
5	Betreuung der Diplomarbeit.....	6
6	Format der Diplomarbeit und des begleitenden Posters.....	8
7	Einreichung und Abgabe der Diplomarbeit und des begleitenden Posters.....	15
8	Begutachtung der Diplomarbeit.....	16
9	Beurteilung der Defensio.....	18
10	Veröffentlichungspflicht der Diplomarbeit.....	19
11	Übersicht über die Anlagen.....	20

1 PRÄAMBEL

Ziel des Studiums der Humanmedizin ist es, in einem fünfjährigen wissenschafts- und praxisorientierten Curriculum hervorragende Ärztinnen*Ärzte auszubilden. Diese zeichnen sich durch soziales Bewusstsein, kritische Reflexion, Leistungsbereitschaft und Handlungskompetenz aus. Im Mittelpunkt des ärztlichen Handelns steht der Mensch mit seinen Nöten, Wünschen und Bedürfnissen – dies gilt für alle Organisationsformen ärztlicher Tätigkeit und klinischer Forschung und Lehre.

Die Studieninhalte basieren auf einer modernen Ausrichtung und einem hohen Stellenwert der Lehre und des Lernens. Diese umfassen die Förderung von eigenverantwortlichem Lernen im Rahmen eines konstruktivistischen lernpsychologischen Modells, die enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung, die Betonung von psychosozialen und ethischen Aspekten der Medizin sowie forschungsbasierte Lehre und Wissenschaftskompetenz.

2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat den Studiengang Humanmedizin mit seinem Bescheid vom 07. 11. 2002, I/11/37-2002 an der PMU akkreditiert. Dem Antrag der PMU vom 28. 03. 2014 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, am 11. 11. 2014 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren (§ 24 Abs. 7 HS-QSG) und ist darüber hinaus für die Laufzeit des 2020 eingeleiteten Reakkreditierungsverfahrens bis zu dessen Abschluss weiterhin gültig.

3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs gemäß Akkreditierungsbescheid	Humanmedizin
Übersetzung der Studiengangsbezeichnung in Englisch für Marketing-Zwecke	Medicine
Studienart	Diplom
Organisationsform	Vollzeit
Studienform	präsenzgebunden
Umfang in ECTS Anrechnungspunkte (ECTS = European Credit Transfer & Accumulation System)	360
Dauer des Studiengangs	5 Jahre
EQR- oder NQR-Stufe	D. 7/A 7
Max. Studienplätze	125
Unterrichtssprachen	Deutsch und Englisch

Akademischer Grad in Langform	Doctor medicinae universae
Akademischer Grad in Kurzform	Dr. med. univ.
Stipendien	Eine Förderung von Studierenden ist mit individuellen Stipendien möglich.

Zusätzlich zur Studiengebühr (siehe Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen, z. B. Beurlaubung, weitere Gebühren an, siehe Gebührenblatt.

Der Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin Dr. med. univ. ist international anerkannt. Der Studiengang Humanmedizin entspricht dem ISCED-F-Code 0912.

3.1 Profil des Studiums

Das Studium der Humanmedizin ist ein kompaktes fünfjähriges Studium in kleinen Gruppen mit intensiver Betreuung. Das Studienangebot wird an zwei Standorten – in Salzburg und Nürnberg – realisiert.

Der inhaltliche Studienaufbau orientiert sich an vergleichbaren medizinischen Universitäten in den USA, dazu zählt unter anderem die Hinführung zur erfolgreichen Absolvierung des „United States Medical Licensing Examination (USMLE) Step 1“ in den ersten drei Studienjahren. Den Schwerpunkt des vierten und fünften Studienjahrs bildet die klinische Handlungskompetenz, für welche die Studierenden klinisches Wissen (Knowledge), Fertigkeiten (Skills) und Kompetenzen erwerben, die für die spätere Berufsausübung unabdingbar sind. Das Studium zeichnet sich aus durch intensiven Patientinnen-
*Patientenkontakt, frühes Erlangen von Handlungskompetenz, ein profundes Verständnis von Krankheitsmechanismen sowie die Entwicklung von übergreifenden Kompetenzen wie „soziale und kommunikative Kompetenz & Professionalismus“, „Wissenschaftskompetenz“, „Notfall- und klinische Handlungskompetenz“ und „Lern- & Lehrkompetenz“. Zudem bieten Wahlpflichtfächer individuelle Schwerpunktsetzungen auf klinische Praxis, klinische Theorie oder Wissenschaft und Forschung. Die Absolvierung eines Forschungstrimesters und die Abfassung der Diplomarbeit legen ein Fundament für wissenschaftliche Kompetenz.

Die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten besteht im Rahmen von Famulaturen, des Forschungstrimesters und der klinischen Praktika.

3.2 Studienaufbau/Curriculum im Überblick

Das Curriculum des Diplomstudiengangs Humanmedizin erstreckt sich über fünf Studienjahre.

1. Studienjahr: Vom Molekül zum Menschen
2. Studienjahr: Struktur, Funktion & Krankheit
3. Studienjahr: Klinische Grundlagen & Pathophysiologie
4. Studienjahr: Von der Pipette zum Krankenbett
5. Studienjahr: Klinisch praktisches Jahr (KPJ)

Der Schwerpunkt der ersten drei Studienjahre liegt auf dem Erwerb und der Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Denkens (medizinische „Bildung“). Strukturiert nach Organsystemen wird der Stoff in mehreren Lernspiralen durchlaufen und vertikal integriert. Im ersten Studienjahr werden naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und medizinische Grundlagenfächer gelehrt. Danach erwerben die Studierenden ein tiefgreifendes Verständnis der Struktur und Funktion des menschlichen Körpers sowie psychosozialer Aspekte des Menschen und der Medizin. Dieser Lernprozess wird durch praktische Kurse ergänzt, in denen frühzeitig klinische Handlungskompetenz erworben wird. Nach der Absolvierung des klinischen Untersuchungskurses im zweiten Studienjahr erreichen die Studierenden die „frühe Famulaturreife“ und haben die Möglichkeit zu einem freiwilligen klinischen Praktikum mit und ohne Patientinnen-
*Patientenkontakt (bspw. auch in der

Radiologie, Transfusionsmedizin, Labormedizin, Pathologie, Gerichtsmedizin o. Ä.) im In- und Ausland.

Im dritten Studienjahr steht die Erarbeitung der pathophysiologischen Mechanismen von Krankheitsprozessen und ihrer Therapierbarkeit mit interdisziplinären Teams klinischer Lehrender zu den verschiedenen Organsystemen im Mittelpunkt. Im Anschluss daran nehmen die Studierenden eine 16-wöchige selbst organisierte Lernzeit wahr und absolvieren das USMLE Step 1, mit dem dieser Studienabschnitt abgeschlossen wird. Der Gegenstandskatalog des USMLE Step 1 ist den Lehrveranstaltungen der ersten drei Studienjahre lückenlos zugeordnet.

Schwerpunkt des vierten und fünften Studienjahrs ist die Weiterentwicklung der klinischen Handlungskompetenz. Strukturiert nach den klassischen medizinischen Fächern erwerben die Studierenden klinisches Wissen (Knowledge), Fertigkeiten (Skills) und persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten, die für die spätere Berufsausübung unabdingbar sind. Nach einer grundlegenden theoretisch-praktischen Ausbildung mit Schwerpunkten auf chirurgischen, rehabilitativen und bildgebenden Fächern sowie der Allgemeinmedizin absolvieren die Studierenden eine vierwöchige Famulatur im In- oder Ausland. Daran schließen die Hauptvorlesungen zu Diagnostik und Therapie in den zentralen konservativen Fächern sowie ein 16-wöchiges klinisches Praktikum an, welches in Kleingruppen von zwei bis vier Studierenden durchlaufen wird („klinische Rotation“). Dieser Ausbildungsabschnitt schließt mit einer fächerübergreifenden theoretischen Prüfung im Stil des USMLE Step 2 Clinical Knowledge (CK) ab.

Das vierte Studienjahr umfasst darüber hinaus ein 16-wöchiges Forschungssemester, in welchem die experimentellen Ergebnisse für die wissenschaftliche Abschlussarbeit („Diplomarbeit“) erarbeitet werden und deren Verschriftlichung erfolgt.

Im fünften Studienjahr festigen die Studierenden ihre klinisch praktische Handlungskompetenz durch eigenverantwortliche Mitarbeit in klinisch praktische Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Die Ausbildung wird durch strukturierte Kurse in sozialer und kommunikativer Kompetenz, integrierter Versorgung und Notfallsimulation ergänzt. Im Rahmen von Wahlfächern erhalten die Studierenden die Möglichkeit zusätzliche KPJ-Wochen zu absolvieren, sich auf USMLE Step 2 CK vorzubereiten und zur Prüfung anzutreten, eine Publikation vorzubereiten und bei einem wissenschaftlichen Journal einzureichen oder zusätzliche Schreibzeit für die Diplomarbeit einzusetzen. Dieses Studienjahr schließt ab mit einer kompetenzbasierten praktischen Abschlussprüfung „Objective Structured Clinical Examination“ (OSCE), in der die Inhalte des österreichischen Kompetenzlevelkatalogs, Kompetenzstufe Approbationsreife sowie des USMLE Step 2 CK hinterlegt sind. Es folgen die Verteidigung der Diplomarbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums (Defensio), ein Abschlussseminar sowie die Graduierungsfeier, bei der die Diplome überreicht und der hippokratische Eid abgelegt werden.

4 AUSBILDUNGSZIELE

Ziel des Diplomstudiums der Humanmedizin an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) ist es, handlungskompetente und wissenschaftlich denkende Ärztinnen*Ärzte auszubilden. Unsere Absolventinnen*Absolventen sollen den Anforderungen der modernen Medizin gewachsen sein und eine patientinnen-*patientenorientierte Medizin praktizieren. Das Studium der Humanmedizin an der PMU schließt mit dem Titel „Dr. med. univ.“ ab.

Die Studierenden erwerben ein breites klinisch praktisches Wissen und verfügen ebenso über ein umfassendes Wissen zu den natur-, sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen der Medizin. Die Studierenden können auf ein differenziertes Methodenrepertoire der körperlichen Untersuchungen zurückgreifen und können diese am Ende des Studiums eigenständig durchführen und aus den Ergebnissen schlussfolgern. Sie können diagnostische Verfahren und therapeutische Prinzipien, einschließlich pharmakotherapeutischer Interventionen, selbstständig anwenden. Die Studierenden erlangen ein umfassendes Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention, von Versorgungs- und Notfallmanagement und von der Gestaltung einer gelungenen Beziehung zwischen Ärztin*Arzt und Patientin*Patient.

Die Absolventinnen*Absolventen besitzen die Fähigkeit zu zielorientiertem medizinischem Handeln unter Einbezug der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen. Die Studierenden sind in der Lage, die ethischen, psychosozialen und kommunikativen Grundlagen der Ärztin*Arzt-Patientin*Patient-Beziehung aktiv anzuwenden. Sie sind vertraut mit den Werten und Normen des Arztberufs, mit Kontextbedingungen und Prozessen der Entscheidungsfindung wie auch mit Team- und Führungsverantwortung.

Die Studierenden können in deutscher und englischer Sprache sowohl Themen im ärztlichen Alltag als auch in der Wissenschaft lesen, verstehen und kommunizieren. Dies versetzt sie in die Lage, sich mit Fachkundigen wie auch mit Laien über Informationen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Die Studierenden können medizinische Entscheidungen durch kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand des Wissens treffen und Schlussfolgerungen und Begründungen klar und eindeutig vermitteln.

Ihre*seine im Studium erworbenen Kompetenzen befähigen sie*ihn zur postgraduellen Weiterbildung zur Fachärztin*zum Facharzt, Ärztin*Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Start einer medizinisch-wissenschaftlichen Laufbahn.

Die Ausbildungsbildungsziele des Studiengangs Humanmedizin sind orientiert am Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für Ärztliche Fertigkeiten.

5 ZULASSUNG

5.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beim Aufnahmegespräch oder, sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet, am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Humanmedizin umfassen:

- Allgemeine Hochschulreife (Matura, Abitur oder gleichwertiger ausländischer Abschluss) oder Berufsfähigkeitsprüfung oder Studienberechtigungsprüfung
- Ausgezeichnete Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau B2
- Mindestens vierwöchige Berufsfelderkundung
- Erfolgreiche Absolvierung des mehrstufigen Auswahlverfahrens

5.2 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Impfungen und Gesundheitsnachweise der Studierenden

- Studierende in Salzburg müssen zu Beginn des Studiums einen Impfpass oder eine Titer-Bestimmung vorlegen.
- Studierende in Nürnberg müssen im Laufe des ersten Studienjahrs die Betriebsärztin*den Betriebsarzt des Klinikums konsultieren. Ohne den Nachweis der betriebsärztlichen Untersuchung ist eine Zulassung zum „klinischen Untersuchungskurs“ nicht zulässig.
- Können Impfungen aus gesundheitlichen Gründen nicht vorgenommen werden, erfordert dies einer ärztlichen Begründung, die dokumentiert wird.

5.3 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen*Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin*des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und/oder sonstiger Gebühren.

5.4 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist bzw. sind. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

5.5 Zulassung in höhere Studienjahre

Studienbewerberinnen*Studienbewerber mit mindestens 60 und höchstens 120 ECTS Anrechnungspunkten aus einem laufenden Studium der Humanmedizin an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können einmalig einen Antrag auf Zulassung ins zweite Studienjahr im Studiengang Humanmedizin an der PMU an die zuständige Vizerektorin*den zuständigen Vizerektor am jeweiligen Standort richten. Wenn die Studienplatzkapazität gegeben ist und nach Beurteilung der zuständigen Dekanin*des zuständigen Dekans des Fachbereichs am jeweiligen Standort, ob besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Eignung zum Medizinstudium an der PMU analog zum Aufnahmeverfahren (exkl. Aufnahmetest) eingeleitet werden. Abschließend entscheidet eine Kommission bestehend aus der Dekanin*dem Dekan des Fachbereichs (bzw. Dekanin*Dekan für Klinische Angelegenheiten und Lehre für den Standort Nürnberg), der Studiengangsleitung Humanmedizin des jeweiligen Standorts und einer weiteren von der Dekanin*des Dekans für Studium und Lehre bestellten Person über die Vergabe der Studienplätze im 2. Studienjahr.

Die Zulassung in das zweite Studienjahr erfolgt einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekanntzugebenden Frist. Die Termine und Fristen für die Antragsstellung werden abhängig vom jeweiligen Standort auf der Website der PMU veröffentlicht.

6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

6.1 Bewerbung – Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung der künftigen Studierenden um einen Studienplatz wird online durchgeführt. Der Bewerbung müssen folgende Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen beigefügt sein:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ggf. beglaubigte Übersetzungen Sollte die allgemeine Hochschulreife noch nicht vorliegen, sind Zeugnisse der letzten zwei Schuljahre vorzulegen.
- Bescheinigungen zu laufenden oder abgeschlossenen Ausbildungen/Studien
- Bescheinigungen über das Sprachniveau für Deutsch als Fremdsprache, Englisch B2, wenn nicht in anderen Zeugnissen ausgestellt.
- Bescheinigung(en) der Berufsfelderkundung
- Curriculum Vitae
- Motivationsschreiben
- Latinum (soweit vorhanden)

Sofern das Fach Latein nicht an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden seit der Unterstufe erfolgreich absolviert wurde, ist die Zusatzprüfung Latein bis zum Ende des ersten Studienjahrs abzulegen.

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

6.2 Auswahlverfahren

Die Aufnahme zum Studium der Humanmedizin erfolgt einmal jährlich. Wenn nicht höhere Gewalt und gesetzliche Vorgaben andere Vorgangsweisen erzwingen, wird folgendes Aufnahmeverfahren durchgeführt:

Auf der Grundlage der schriftlichen Onlinebewerbung zum Zulassungsverfahren erfolgt eine formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Fällt diese positiv aus, erhält die Bewerberin*der Bewerber eine Einladung zum schriftlichen Aufnahmetest. Der automatisierte Aufnahmetest besteht aus mehreren Teilbereichen und wird an festgelegten Terminen absolviert. Die Berechnung der Testergebnisse und das Ranking der Bewerberinnen*Bewerber erfolgt relativ innerhalb der jährlichen Bewerbungskohorte. Zur Berechnung des Rankingplatzes der Bewerberinnen*Bewerber wird das Testergebnis mit 80 % und die Abiturnote bzw. der Notenschnitt der Maturanoten – sind diese noch nicht vorhanden, wird die Durchschnittsschulnote der beiden letzten abgeschlossenen Schuljahre herangezogen – mit 20 % gewichtet.

Die 375 geeignetsten Kandidatinnen*Kandidaten erhalten eine Einladung zum Interview (150 Interviewkandidatinnen*-kandidaten in Nürnberg und 225 Interviewkandidatinnen*-kandidaten in Salzburg). Liegt eine Standortpräferenz vor, wird diese nach Möglichkeit der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt.

Im halb strukturierten Interview mit einer mehrköpfigen Interviewgruppe werden die persönliche Motivation für das Studium, Einsichten und Erwartungen an den Beruf Ärztin*Arzt, Vorleistungen und übertragbare Fähigkeiten thematisiert. Die Bewertung der Kandidatinnen*Kandidaten nimmt die Interviewgruppe vor.

Die 125 besten Kandidatinnen*Kandidaten werden der Auswahlkommission vorgeschlagen. Diese entscheidet entlang der Vorschlagsliste über die Zulassung von 75 Studierenden am Standorte Salzburg und 50 Studierenden am Standort Nürnberg zum Studium der Humanmedizin.

7 ANERKENNUNGVON VORLEISTUNGEN

„Anerkennung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, sodass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Eine Anerkennung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele jener Lehrveranstaltung, um deren Anerkennung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anerkennung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z. B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS Anrechnungspunkte entspricht.

Die PMU kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG 2002 bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind unbegrenzt möglich.

Studierende beantragen die Anerkennung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anerkennungsersuchens Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen muss. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzuerkennenden Lehrveranstaltung vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese anerkannt und im Zeugnis ohne Note und mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

In der Humanmedizin ist der Erlass von Anwesenheitspflichten bei einer Anerkennung von Vorleistungen auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich. Sämtliche Prüfungen müssen jedoch regulär abgelegt werden. Davon ausgenommen sind Anerkennungen von Vorleistungen bei einer Zulassung in höhere Studienjahre (siehe Punkt 5.5).

8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION

8.1 Immatrikulation, Inskription

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduelle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

8.2 Studierendenausweis

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen digitalen Studierendenausweis mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen*Gasthörer

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002.)

9 ANWESENHEIT, BEURLAUBUNG UND FREISTELLUNG

9.1 Anwesenheit

Die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Humanmedizin ist verpflichtend. Ausgenommen von der Anwesenheitspflicht sind Vorlesungseinheiten und die im Studienplan festgelegten integrierten freien Lernzeiten und das assistierte Selbststudium.

Lehrverantwortliche legen für anwesenheitspflichtige Einheiten Termine mit Anwesenheitspflicht fest und geben diese in der ersten Einheit der Lehrveranstaltung bekannt. Der Umfang der Anwesenheitspflicht kann dabei frei von den Lehrenden gewählt werden. Die Regelung kann nicht rückwirkend geändert werden.

Die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen kann von den Lehrenden überprüft und protokolliert werden. Ein Antreten zur Prüfung ist nur möglich, wenn die Mindestanwesenheit der*des Studierenden in der Lehrveranstaltung gegeben ist.

Die Einhaltung der Anwesenheit von 100 % während der klinischen Rotation wird von der*dem Verantwortlichen für die jeweilige Station überprüft und protokolliert. Anlassbedingt und mit rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der jeweiligen Station können von den Studierenden im Laufe der gesamten Rotation insgesamt fünf Tage (sogenannte Jokertage), maximal ein Tag pro Kalenderwoche – auch bei sogenannten Brückentagen –, eingesetzt werden, um von der Rotation fernzubleiben. Jokertage können bspw. auch für einen Kongressbesuch, Konsulatstermin o. Ä. genutzt werden. Der Fokustag (1 Tag pro Woche der klinischen Rotation in einer anderen Einheit) fällt nicht unter diese Regelung. Sowohl die Studierenden als auch die Stationen dokumentieren diese Abwesenheit im Anwesenheitspass. In diesem Fall gilt nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Station als absolviert.

Krankheitsbedingte Fehltage müssen ab dem ersten Tag mit einem Attest nachgewiesen werden. Fehlen Studierende – auch krankheitsbedingt – mehr als 20 Tage, resultiert daraus, dass das vierte Studienjahr erst abgeschlossen ist, wenn nicht absolvierte Stationen erfolgreich nachgeholt wurden. Die zentrale Kontrolle der in den Anwesenheitspässen dokumentierten Anwesenheit erfolgt durch die Studiengangsorganisation.

Die Anwesenheit bei der Famulatur liegt bei 100 %. Es darf nur im Falle von Krankheit mit Attest (ab dem ersten Tag) gefehlt werden. Auch krankheitsbedingt darf bei einer vierwöchigen Famulatur die Anwesenheit von 15 Tagen nicht unterschritten werden. Werden fünf Fehltage überschritten, müssen einzelne Tage nachgeholt werden.

Für die Studierendenvertretung der Österreichischen Hochschulschüler_Innenschaft (ÖH) gilt die Herabsetzung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 (6) HSG 2014.

Jahrgangssprecherinnen*-sprecher fallen nicht unter diese Regelung. Fällt die Aufgabenwahrnehmung in die Unterrichtszeit, ist eine begründete Entschuldigung vorab bei den Lehrenden abzugeben und der Studiengangsleitung (SGL) gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

9.2 Krank- und Gesundmeldungen, Ersatzleistungen

9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere Ereignisse Studierende hindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern oder die Sicherheit (z. B. im Labor) durch ihr Verhalten gefährden, dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschuldigten Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tags gleichzusetzen ist.

9.2.2 Im Krankheitsfall oder bei gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten ist der*dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei Erkrankung ist ab dem vierten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsorganisation über Krank- und Gesundmeldung zu informieren. Die Atteste müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab dem ersten Krankheitstag, bei der Studiengangsorganisation vorliegen. Eine zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte oder nachträglich ausgestellte Bestätigung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abwesenheit gilt somit als unentschuldigtes Fehlen.

9.2.3 Ersatzleistung

Studierende, welche die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung unterschreiten, können bei der*dem Lehrenden um Zuteilung einer Ersatzleistung ersuchen (z. B. Schreiben eines themenbezogenen Essays, Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, Klinikdienst etc.), um versäumte Zeit und Inhalte wieder aufzuholen. Die Ersatzleistung muss vor dem Prüfungstermin bei der*dem Lehrenden vorliegen und ist eine Bedingung für die Prüfungszulassung. Diese Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden ist der Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen.

9.2.4 ~~OPTIONAL~~–Liegen besondere Gründe vor (z. B. Krankheit, Notfälle in der nahen Familie), kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen etc. die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung individuell herabsetzen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Von dieser individuellen Regelung unberührt bleibt die Mindestanwesenheit für alle übrigen Studierenden. Die Senkung der Mindestanwesenheit im Einzelfall begründet jedenfalls kein Präjudiz für allfällige nachfolgende, ähnlich oder gleich gelagerte Einzelfälle.

9.3 Beurlaubung

9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildiensts, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen zum Aufstieg in das nächste Studienjahr, für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird der*dem Studierenden von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig.

- 9.3.2 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen inkl. Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
- 9.3.3 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsleitung. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Auch die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen. Die im Ausbildungsvertrag festgelegte Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der PMU-E-Mail-Adresse bleibt auch während der Beurlaubung bestehen, um den Überblick über etwaige PMU-Information und Rechnungen zu gewährleisten.

10 CURRICULUM

10.1 Didaktisches Konzept

Grundlage der didaktischen Ausrichtung der PMU ist ein humanistisches Menschenbild. Neben Fertigkeiten und Wissen sind auch Werte und Haltungen Inhalte der Curricula. Durch eine offene Dialogkultur und einen partizipativen Unterrichtsstil werden die Studierenden an ein verantwortliches Handeln in ihrem späteren Berufsbild herangeführt.

Besondere Bedeutung kommt der Auswahl qualifizierter Lehrender zu, die sich durch fundierte Fachkenntnisse, eine wissenschaftliche Grundhaltung und eine Orientierung am humanistischen Menschenbild der PMU auszeichnen.

Die Lehrenden ermutigen die Studierenden eigenes Wissen zu generieren und bestehendes Wissen zu hinterfragen („Denken lehren, nicht Gedachtes“), vermitteln theoretisches und praktisches Grundwissen, geben Hinweise auf Informationsquellen und unterstützen gemeinschaftliche Lernmethoden. Informationen werden nicht isoliert, sondern eingebettet in den Kontext von Konzepten und klinischen Beispielen (z. B. „Problem-Oriented Learning“) weitergegeben.

Die Studierenden erwerben Wissen u. a. durch die Vorbereitung eigener Vorträge, selbstständiges Erarbeiten relevanter Lehrinhalte (z. B. Bearbeiten von Fallstudien, Lösen von gestellten Praxisfällen, Erarbeiten von Präsentationen etc.) und durch Arbeiten in Kleingruppen bzw. in einer wechselnden Dynamik von Einzelarbeit, Kleingruppenarbeit und Austausch im Plenum. Im Studium der Humanmedizin wird durch eine Kombination von strukturiertem Unterricht, angeleitetem Selbststudium und fallbasiertem Lernen (z. B. klinische Vignetten) zunehmend die klinische Kompetenz vermittelt. Vorwissen wird in Lehrveranstaltungen aufgegriffen und erleichtert damit die Anknüpfung neuer Inhalte. Regelmäßige formative Überprüfung in der Lehrveranstaltung erlaubt Defizite und Fehlannahmen rasch zu identifizieren und zu korrigieren. Die praktischen Fertigkeiten werden parallel zu den klinischen Lehrveranstaltungen im Skills Lab erlernt und geübt und dann im Rahmen der Famulatur und klinischen Praktika an Patientinnen*Patienten entsprechend den definierten Lernzielen angewendet. Damit erhöht sich der klinische Praxisbezug im Studium sukzessive vom ersten bis zum fünften Studienjahr.

10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS Anrechnungspunkte

Vorlesungen (VL) führen in Inhalt und/oder Methoden verschiedener Fächer und Studien ein, geben Überblick und Orientierung, behandeln einschlägige Literatur und vermitteln grundlegendes Wissen. Beurteilungen finden im Regelfall als schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfungen statt. 75 % der vorgesehenen Stunden der Vorlesung finden im Präsenzmodus statt, 25 % der vorgesehenen Stunden sind als freie Lernzeit oder assistiertes Selbststudium, ohne Anwesenheitspflicht, anzulegen.

Vorlesungen mit Übungen (VÜ) sind als Kurse zu verstehen, in denen Fachwissen vermittelt wird, welches theoretisch sowie praktisch durch aktive Mitarbeit der Studierenden umgesetzt wird (durch praktische Übungen, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, Gruppenarbeiten etc.). In VÜ steht aufgaben- und fallbasiertes Lernen im Vordergrund. Beurteilungen finden im Regelfall durch schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfungen statt. Für diese Lehrveranstaltung kann darüber hinaus von der Lehrveranstaltungsleitung Prüfungsimmanenz festgelegt werden, d. h., die Beurteilung erfolgt auf Basis von Leistungen, die im Laufe der Veranstaltung erbracht werden. 75 % der vorgesehenen Stunden der VÜ finden im Präsenzmodus statt, 25 % der vorgesehenen Stunden sind als freie Lernzeit oder assistiertes Selbststudium, ohne Anwesenheitspflicht, anzulegen.

Seminare (SE) vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u. a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden.

Praktika (PR) sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen unter Anleitung in der Praxis bearbeiten.

Unabhängiges Lernen (UL) bezeichnet Lerneinheiten, welche die Studierenden unabhängig und selbst organisiert gestalten.

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS Anrechnungspunkte zugeteilt. Als Studienleistungen zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Erbringung von Leistungsnachweisen, die Wahrnehmung der den Lehrveranstaltungen zugeordneten freien Lernzeit, die unabhängige Lernzeit sowie das Selbststudium. Die Punktevergabe ist nur bei Leistungsüberprüfung des behandelten Stoffes möglich.

Ein ECTS Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.

Allgemein entspricht ein Studienjahr eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS Anrechnungspunkten.

10.3 Studienplan

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
	VÜ	Beginners Seminar	4,0	4,0				
Naturwissenschaftliche Grundlagenfächer	VL	Chemie für Mediziner*innen	6,0	6,0				
	VL	Physik für Mediziner*innen	3,0	3,0				
	VÜ	Biochemie	8,5	8,5				
	VL	Molekularbiologie, Biologie und Genetik	9,0	9,0				
Medizinische Grundlagenfächer	VÜ	Anatomie I: Systematik des neuromuskulären Systems	7,5	7,5				
	VÜ	Anatomie II: Gewebe, Entwicklung, Organsysteme	10,5	10,5				
	VL	Ethik in der Medizin	1,0	1,0				
	VÜ	Medizinische Psychologie	2,0	2				
	VÜ	Physiologie und Pathophysiologie der Organsysteme	27,0		27,0			
	VÜ	Anatomie III: Topografie, USMLE und Schnittbild	10,0		10,0			
	VL	Immunologie	3,5		3,5			
	VÜ	Wachstum und Entwicklung	2,0		2,0			
	VÜ	Klinischer Untersuchungskurs (Status/Anamnese)	8,0		8,0			
	VÜ	Pathologie und Molekularpathologie	7,0		7,0			
	VL	Labormedizin	1,0		1,0			
	VÜ	Biostatistik & Epidemiologie	2,5		2,5			
	VL	Pharmakologie	5,0			5,0		
	VÜ	Mikrobiologie und Infektiologie	6,0			6,0		
	VÜ	Medizin des Kinder- und Jugendalters	5,5			5,5		
	VL	Klinische Biochemie und Ernährung	1,5			1,5		
Krankheits- mechanismen und Therapiekonzepte	VL	Endokrines System	3,5		3,5			
	VL	Muskel-Skelett-System und Bindegewebe	1,5			1,5		
	VL	Kardiovaskuläres System und EKG	3,0			3,0		
	VL	Respiratorisches System	2,5			2,5		
	VL	Renales System	2,0			2,0		
	VL	Hämatopoetisches System und Onkologie	3,0			3,0		

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Krankheits- mechanismen und Therapiekonzepte	VL	Gastrointestinales System	3,0			3,0		
	VL	Nervensystem	4,5			4,5		
	VL	Hautsystem	3,0			3,0		
	VL	Weibliches Reproduktionssystem	2,5			2,5		
	VL	Männliches Reproduktionssystem	0,5			0,5		
	VL	Psychiatrie, Psychosomatik & Psychotherapie	2,5			2,5		
Klinische Grundlagen der chirurgischen Fächer	VL	Urologie	1,0				1,0	
	VÜ	Allgemeinchirurgisches Propädeutikum	2,0				2,0	
	VÜ	Orthopädisch-Traumatologisches Propädeutikum	2,0				2,0	
	VÜ	Physikalische Medizin & Rehabilitation	1,5				1,5	
	VÜ	Augenheilkunde	2,0				2,0	
	VÜ	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	2,0				2,0	
	VÜ	Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	1,0				1,0	
	VL	Spezialchirurgische Fächer	2,0				2,0	
Allgemein- medizin	VÜ	Einführung in die Patientinnen- *Patientenbetreuung	1,5	1,5				
	VÜ	Klinische und theoretische Grundlagen der Allgemeinmedizin	2,0				2,0	
Bildgebende Diagnostik und Therapie	VÜ	Nuklearmedizin	1,0				1,0	
	VÜ	Radiologie	3,0				3,0	
	VÜ	Strahlentherapie/Radioonkologie	1,0				1,0	
Klinisches Wissen	VL	Diagnostik und Therapie häufiger Erkrankungen	7,0				7,0	
	VÜ	Gerichtsmedizin	1,0				1,0	
Klinische Praxis	PR	Famulatur	6,0				6,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Allgemeinchirurgie	1,5				1,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Orthopädie und Traumatologie	1,5				1,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Innere Medizin	4,5				4,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Geriatric	1,5				1,5	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Kinder- und Jugendheilkunde	3,0				3,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Gynäkologie/Geburtshilfe	3,0				3,0	

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Klinische Praxis	PR	Klin. Praxis (Rotation) Neurologie	3,0				3,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) Psychiatrie und Psychosomatik	3,0				3,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) chirurgisches Wahlfach	1,0				1,0	
	PR	Klin. Praxis (Rotation) konservatives Wahlfach	1,0				1,0	
	PR	KPJ Innere Medizin	12,0					12,0
	PR	KPJ Chirurgie/Unfallchirurgie	12,0					12,0
	PR	KPJ Allgemein- und Familienmedizin	6,0					6,0
	PR	KPJ Elektive klinische Praktika	15,0					15,0
	UL	Klinische Fallportfolio	1,0					1,0
	PR	OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination)	1,5					1,5
Interprofessionelle Zusammenarbeit	PR	Interprofessionelle Tage mit medizinischen Pflegekräften (NBG) (außercurricular)						
	VL	Einführung in Public Health Sciences	1,0	1,0				
	VÜ	Integrierte Versorgung	2,5					2,5
Soziale & kommunikative Kompetenz	VÜ	Soziale und kommunikative Kompetenz I-III / IV (NBG 4. SJ, SBG 5. SJ)	4,5	1,0	1,0	1,0		1,5
	SE	Abschlussseminar	1,5					1,5
Klinische Handlungskompetenz	VÜ	Notfallmedizin I	2,0	2,0				
	PR	Basic Skills Lab I (Teil des Untersuchungskurses)						
	PR	Basic Skills Lab II	0,5				0,5	
	PR	Advanced Skills Lab (außercurriculares Wahlfach)						
	VÜ	Transfusionsmedizin	1,0				1,0	
	VÜ	Anästhesie, Notfall/Intensiv und Intensivmedizin	2,5				2,5	
	PR	Notfalltraining	0,5					0,5
Lern- & Lehrkompetenz (LEKO)	UL	Unabhängiges Lernen (USMLE Inhalte 1.-3. Studienjahr)	15,0	5,0	5,0	5,0		
	UL	Eigenständige Vorbereitung auf die USMLE-Prüfung	24,0			24,0		
	SE	USMLE Review Kurse (außercurriculares Wahlfach)						
	UL	Unabhängiges Lernen (Vorbereitung OSCE & Defensio)	1,5					1,5
	SE	LEKO Didaktikkurs (außercurriculares Wahlfach)						
	SE	Lern- und Lehrkompetenz (außercurriculares Wahlfach)						

	LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (WKO)	VL	Einführung in die Philosophie der Wissenschaften (außercurriculares Wahlfach)						
	VL	Von der Idee zum Produkt (SBG) (außercurriculares Wahlfach)						
	SE	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	0,5				0,5	
	PR/VÜ	Forschungstrimester und Diplomandinnen- *Diplomandenseminar	24,0				24,0	
	PR	Abschlussprüfung Diplomarbeit (Defensio) [inkl. Vorbereitung]	1,5					1,5
Wahlpflichtfächer	SE	Latein						
	VÜ	Medical English	1,5		1,5			
	VL	Ringvorlesung Molekulare Medizin & Dissertantinnen- *Dissertantenseminar PhD (SBG)						
	VÜ	Sportmedizin (SBG)						
	VÜ	Ökomedizin (SBG)						
	VÜ	Interprofessionelle Fallarbeit (SBG)						
	VÜ	Notfallsonografie (NBG)						
	VÜ	Medical Humanities (NBG)						
	PR	Tutorinnen- *Tutorenausbildung (Skills Lab oder interprofessionelle Lehre)						
	VÜ	Medizinrecht und Medizinökonomie	1,5				1,5	
	VÜ	Sexualmedizin (SBG)						
	VÜ	Notfall- und Alpinmedizin (SBG)						
	VÜ	Spezielle Radiologie (SBG)						
	VÜ	Komplementärmedizin (SBG)						
	VÜ	Sporttraumatologie (SBG)						
	VÜ	Sportmedizin (NBG)						
	VÜ	Sexual- und Gendermedizin (NBG)						
	VÜ	Notfallmedizin (NBG)						
	PR	Tutorinnen- *Tutorenausbildung (Skills Lab oder interprofessionelle Lehre)						

LV-Typ	Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS/LV	SJ I	SJ II	SJ III	SJ IV	SJ V
PR/UL	Wahlfachbündel a) Zusätzliche KPJ-Wochen b) Vorbereitung und Einreichung einer Publikation bei einem wissenschaftlichen Journal c) Vorbereitung und Antritt zur Prüfung USMLE Step 2 CK Zusätzliche Schreibzeit für die Diplomarbeit	6,0					6,0
Σ ECTS		360,0	62,0	72,0	76,0	87,5	62,5

10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalten, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Standards entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner Lehrveranstaltungen
- Struktur aller Lehrveranstaltungen
- didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Dekanin*Dekan des Fachbereichs, Studiengangsleitung, Lehrende, eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende und mindestens eine Alumna*ein Alumnus des Studiengangs. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden.

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:

Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner Lehrveranstaltungen an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen ≤ 2 ECTS Anrechnungspunkte
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs bzw. einer Lehrgangsstufe
- Änderung des Typs einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen > 2 ECTS Anrechnungspunkte
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- Zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen > 10 % des ECTS Anrechnungspunkte-Umfangs des gesamten Studiengangs bzw. Lehrgangs
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor ↔ Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam-Studium & Lehre durch die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs), Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO idgF

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO idgF:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
- Studiengangsbezeichnung
- Abschlusstitel bzw. -grad
- Studiendauer und -umfang (ECTS Anrechnungspunkte)
- Durchführungsort
- Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
- Unterrichtssprache(n)
- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsziels und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

10.5 Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Alle Lehrveranstaltungen müssen im jeweiligen Studienjahr absolviert werden. Ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig, so muss diese bis acht Wochen nach Beginn des Lehrbetriebs des folgenden Studienjahrs bestanden werden.

10.5.1 Die positive Absolvierung der USMLE Step 1-Prüfung ist Teil des Studiums und Voraussetzung für die Zulassung zur klinischen Rotation und zum Forschungstrimester im vierten Studienjahr. Die Studierenden müssen spätestens eine Woche vor Beginn des regulären Lehrbetriebs im vierten Studienjahr erstmals zur USMLE Step 1-Prüfung angetreten sein. In Ausnahmefällen ist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung an die Studiengangsleitung rechtzeitig zu stellen. Wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet abgelehnt, resultiert daraus eine Beurlaubung für das vierte Studienjahr.

Wird der Antrag befürwortet, muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der klinischen Rotation bzw. des Forschungstrimesters der Erstantritt stattgefunden haben. Selbige Frist gilt für einen Wiederholungsantritt bei nicht erfolgreicher USMLE Step 1-Prüfung. Liegt das Ergebnis der Studiengangsorganisation nicht vor, resultiert daraus eine Beurlaubung und eine individuelle Vereinbarung mit den Studierenden über die Gestaltung der Fortsetzung des Studiums wird geschlossen.

Für den wiederholten oder verspäteten ersten Antritt zur USMLE Step 1-Prüfung im vierten Studienjahr kann eine Lernzeit gegeben werden, die zulasten der Lehrveranstaltung „Bildgebende Diagnostik und Therapie“ und der Famulatur geht. Die Nachholung der Fächer im fünften Studienjahr kann zu einer Verlängerung der Studienzeiten führen.

Im Falle des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsantritts findet eine individuelle Studienplanung ohne Studienjahrgrenzen mit der Studiengangsleitung statt. In diesem Fall ist die Verlängerung des Studiums unumgänglich.

10.5.2 Vor Eintritt in die Praktika des Klinisch Praktischen Jahres müssen alle Lehrveranstaltungen des vierten Studienjahrs absolviert sein. Anderenfalls wird eine Beurlaubung vom Studium erklärt, während die*der Studierende den Nachweis des positiven Abschlusses des vierten Studienjahrs zu erbringen hat.

10.5.3 Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)

Das fünfte Studienjahr des Studiengangs Humanmedizin umfasst eine praktische Ausbildung von insgesamt 30 bis 34 Wochen. Die Studierenden sollen ganztätig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein.

Das KPJ gliedert sich in vier Unterabschnitte

- a) acht Wochen Innere Medizin (8 oder 4 + 4; davon maximal vier Wochen Pädiatrie oder Geriatrie)
- b) acht Wochen Chirurgie (8 oder 4 + 4, davon mindestens vier Wochen Allgemein- oder Unfallchirurgie)
- c) vier Wochen Allgemeinmedizin
- d) für die nicht unter a) bis c) genannten klinisch-praktischen Fachgebiete stehen zehn Wochen zur Verfügung. Die Mindestdauer eines Ausbildungsabschnitts beträgt hier zwei Wochen.

Während des KPJ sind 15 Fortbildungen von mindestens einer Stunde nachzuweisen. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Die Ausbildung im KPJ erfolgt für mindestens 16 Wochen an den Krankenhäusern der Universität (Uniklinikum Salzburg, Klinikum Nürnberg und Lehrkrankenhäuser) bzw. im Fach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Ordinationen/Praxen. Auf begründeten Antrag hin kann die Mindestzeit auf zwölf Wochen herabgesetzt werden.

Bis zu maximal zwölf KPJ-Wochen können nach dem Graduierungstermin absolviert werden. Die Teilnahme an der Graduierungsfeier erfolgt in diesem Fall als *candidatus medicinae* (cand. med.).

10.5.4 OSCE-Prüfungsregelungen (fünftes Studienjahr)

Der Antritt zur klinisch-praktischen Gesamtprüfung (OSCE) im fünften Studienjahr wird nur bewilligt, wenn alle vorangehenden Studienleistungen – ausgenommen Diplomarbeit und Defensio – erfolgreich erbracht sind und zumindest zwölf Wochen KPJ absolviert wurden (vier Wochen Innere Medizin, vier Wochen Chirurgie und vier Wochen Allgemeinmedizin).

Bei Nichtbestehen einzelner Stationen der OSCE-Prüfung muss das betreffende Fach an derselben Klinik in Form eines einwöchigen Praktikums wiederholt werden und es muss von der Klinik bestätigt werden, dass während des Praktikums die bei der Prüfung vorhandenen Wissens- und Fertiglückten geschlossen wurden. Die Wiederholung wird als KPJ-Äquivalent anerkannt. Für die Beurteilung der im Rahmen des Praktikums nachgeholtten OSCE-Stationen gilt Punkt 12.9. Sollte die gesamte OSCE-Prüfung negativ beurteilt (siehe Punkt 12.2) und somit nicht bestanden werden, kann eine Wiederholung der Prüfung an der PMU erst im darauffolgenden Studienjahr erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Verlängerung der Studienzeit für ein Jahr.

Sollte der Antritt zur OSCE Prüfung an einem Standort nachweislich und begründet nicht möglich sein und am anderen Standort die OSCE-Prüfung erst später stattfinden, besteht die Möglichkeit, dort an der OSCE-Prüfung teilzunehmen.

10.6 Außercurriculare Zusatzangebote

Das Studium der Humanmedizin zielt auf „Handlungskompetenz“ und bietet neben Pflichtfächern folgende außercurriculare Zusatzangebote:

Notfall- und klinische Handlungskompetenz (NOKO)

- Mitarbeit in den von den Studierenden organisierten Programmen „Premedics“ und „Helping Hands“ (Salzburg), „Sono4You“ (Salzburg und Nürnberg)

Wissenschaftskompetenz (WIKO)

- Präsentationstechnik
- Von der Idee zum Produkt (Salzburg)
- Scientific Publishing (Salzburg)

Lern- und Lehrkompetenz (LEKO)

- Präsentationstechnik und selbst organisiertes Lernen
- Medizinischer Didaktikkurs: Abschluss mit dem Zertifikat „Basislehrgang Medizindidaktik für Studierende“
- Erstellung eines individuellen Lernplans für USMLE Step 1 im dritten Studienjahr
- Vorbereitungs- und Trainingswoche für OSCE & Defensio im fünften Studienjahr

Weitere außercurriculare Zusatzangebote können jährlich variierend von Lehrenden und Studierenden der PMU angeboten werden.

Die Teilnahme an außercurricularen Angeboten wird dokumentiert und kann im Jahreszeugnis ausgewiesen werden.

10.7 Internationalisierung

Es besteht die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten im Rahmen der Famulatur, des Forschungstrimesters und der klinisch praktischen Ausbildung im fünften Studienjahr. Hervorzuheben sind die Famulatur-Programme mit der Kathmandu University School of Medical Sciences (KUSMS)/dem Dhulikhel Hospital in Nepal sowie mit den Kliniken des Südtiroler Sanitätsbetriebs (SABES) und die Möglichkeit zum Forschungstrimester an der Mayo Clinic (USA) und anderen internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen.

11 ORGANISATION UND LEHR- UND LERNRESSOURCEN

11.1 Organisationsstruktur und Betreuung

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und ggf. unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen*Experten, verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre wahr.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Vizerektorin*den Vizerektor.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

11.2 E-Learning-Plattformen und Campus-Portal

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie das Campus-Portal (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für die Onlinelehre können darüber hinaus weitere entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden z. B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede*jeder, die*der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen*Urhebern.

Das Campus-Portal wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden. Auch der persönliche Stundenplan inkl. Raumzuweisung ist im Portal einsehbar, sofern dieser in der Verwaltungssoftware angelegt ist.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

11.3 Bibliothek

Die Universitätsbibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet <https://www.pmu.ac.at/bibliothek> zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird der Studierendenausweis benötigt. In der wissenschaftlichen Bibliothek am Standort Nürnberg kommt ein Multifunktionschip zum Einsatz.

Angaben zu den Entlehnungs- und Zugangsregeln sind der Benützungordnung der Universitätsbibliothek zu entnehmen.

11.4 Unterrichtsorte

Unterrichtsorte sind in der Regel der jeweilige Standort des Studiengangs Humanmedizin mit den Kliniken und Lehrkrankenhäusern.

Einzelne Lehrveranstaltungen – auch außercurriculare – eignen sich dafür, standortübergreifend angeboten zu werden. In diesen Fällen können Studierende die Lehrveranstaltung nur dort in Präsenz besuchen, wo sie angeboten wird, während die nicht Vorort seienden Studierenden an der Lehrveranstaltung im Online Modus teilnehmen.

11.5 Ausstattung der Studierenden mit Lernmaterialien

Die Studierenden erhalten mit Aufnahme des Studiums durch die Studiengangsorganisation diverse Ausstattungsgegenstände, welche zu deren persönlichen Gebrauch bestimmt sind und nicht an andere Personen weitergegeben werden dürfen. Die von der Universität zur Verfügung gestellte Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und spätestens mit Ende des Studiums bei der Studiengangsorganisation zu retournieren (siehe Punkt 15.5).

Nachfolgendes wird den Studierenden im Laufe des Studiums ausgehändigt:

Standort Salzburg

- Studierendenausweis
- Spindschlüssel
- Turning Point
- Schlüssel Mikroskopkasten
- Klinikwäsche

Standort Nürnberg

- Studierendenausweis und Namensschild
- Multifunktionschip (Zutritt zur Bibliothek, Kopierfunktion, Parksystem etc.)
- Turning Point
- Klinikwäsche

An beiden Standorten werden den Studierenden Mikroskope zur Nutzung überlassen.

12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein.

12.1 Prüfungsarten

12.1.1 Es wird zwischen Teilprüfungen und Gesamtprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebiets und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden.

12.1.2 Prüfungen können mündlich, mündlich-praktisch oder schriftlich abgehalten werden. Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.

12.1.3 Schriftliche Prüfungen können als Klausur- oder Projektarbeiten, narrative Prüfungen, Studienarbeiten bzw. Essays oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

12.1.4 Mündliche sowie schriftliche Prüfungen können vor Ort an der PMU sowie ortsunabhängig durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Studiengangsleitungen.

12.1.5 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden von der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.

12.1.6 Prüfungen können durch einzelne Prüferinnen*einzelne Prüfer oder eine Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit ein Prüfungsbeisitz hinzugezogen werden.

12.1.7 Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.

12.1.8 USMLE Step 1-Prüfung

Die USMLE Step 1-Prüfung ist eine externe Prüfung durch die Federation of State Medical Boards (FSMB) und das National Board of Medical Examiners® (NBME®).

Die USMLE Step 1-Prüfung prüft das Verstehen und Übertragen von wissenschaftlichen Konzepten auf medizinische Fälle. Dazu werden Prinzipien und Mechanismen von Gesundheit und Krankheit und Behandlungsverfahren gegenständlich geprüft. Die USMLE Step 1-Prüfung ist eine eintägige Prüfung mit mehreren Prüfungsabschnitten.

Die Registrierung aller Studierenden mit nicht amerikanischer Staatsbürgerschaft zur USMLE-Prüfung wird von der Studiengangsorganisation bei der ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) vorbereitet. Die USMLE-Prüfung kann ausschließlich zu von den Studierenden vereinbarten Terminen in einem akkreditierten Testcenter abgelegt werden. Die Teilnahmegebühr ist von den Studierenden zu tragen.

12.1.9 Prüfungen in der klinischen Rotation

Prüfungen in der klinischen Rotation sind Abschlussprüfungen eines Stoffgebiets. Die Prüfungen orientieren sich an den praktischen klinischen Kompetenzen der KPJ-Reife des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs.

12.1.10 Standortübergreifende Prüfungen

In den Lehrveranstaltungen der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Immunologie, Diagnostik und Therapie häufiger Erkrankungen finden standortübergreifende Prüfungen statt.

12.1.11 OSCE

Die OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ist eine klinisch-praktische Gesamtprüfung. Mit der OSCE im zweiten Studienjahr werden das praktische Wissen und die Fertigkeiten des klinischen Untersuchungskurses geprüft.

Mit der OSCE im fünften Studienjahr werden theoretisches Wissen, praktische Fertigkeiten, Kompetenzen, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patientinnen*Patienten geprüft.

12.2 Benotung

12.2.1 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o. Ä.) zusammenzuführen und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen zu bilden.

Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91–100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres*seines Wissens und Könnens auf für sie*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- gut: 81–90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres*seines Wissens und Könnens auf für sie*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- befriedigend: 71–80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- genügend: 61–70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- nicht genügend: $\leq 60,99$ % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „genügend“ erfüllt.

12.2.2 Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1 unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

12.2.3 Nur die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienjahrs ermöglichen den Aufstieg in das nächste Studienjahr.

12.2.4 Notenberechnung USMLE

USMLE-Ergebnis	Note
Pass	bestanden
Fail	nicht bestanden

Die Anzahl der Antritte wird in folgender Form berücksichtigt

Bestanden mit	Bonusfaktor Antritt	Ergebnis
1. Antritt	0,10	Gesamtstudiennote minus Bonus

Wiederholungsantritte zur USMLE Step 1 Prüfung können nur bis zur Einführung des "pass/fail"-Modus durch die ECFMG mit dem für den Jahrgang der Studierenden/des Studierenden zum Zeitpunkt des Erstantritts geltenden Notenschlüssel und Passing Score der PMU bewertet werden.

12.2.5 Notenberechnung OSCE

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt aus den erreichten Prozentpunkten der einzelnen Stationen. Die Festsetzung der Bestehensgrenzen einzelner OSCE-Stationen erfolgt durch ein Standard-Setting.¹ Sollte kein Standard-Setting vorliegen, gelten die Bestehensgrenzen laut 12.2.1.

12.2.6 Notenberechnung fünftes Studienjahr

Die Berechnung der Gesamtnote für das fünfte Studienjahr erfolgt:

- zu 40 % aus der Benotung der OSCE-Prüfung,
- zu 40 % aus der Note der Diplomarbeit und
- zu 20 % aus der Benotung der klinischen Fallportfolios (jedes Fallportfolio geht mit 10 % in die Gesamtnote ein).

12.2.7 Notenberechnung in Lehrveranstaltungen

Noten in Lehrveranstaltungen können in der Humanmedizin wie folgt erlangt werden:

- a) in einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung,
- b) mit einer oder mehreren Teilprüfungen,
- c) mit anderen bewerteten Leistungsnachweisen.

Kombinationen von a) bis c) sind möglich.

Die Bewertungen von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen werden zu einer Note der Lehrveranstaltung zusammengeführt. Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Ergebnisse aus b und c bekannt.

Für die Benotung gelten die Regelungen unter 12.2.1 oder 12.2.2.

Beträgt die Ziffer in der ersten Dezimalstelle ≥ 5 , wird die Gesamtnote aufgerundet (kaufmännisches Runden). Im Prüfungszeugnis wird die Gesamtnote ausgewiesen.

¹ Im „Standard-Setting“ legt eine Gruppe von Expertinnen*Experten bereits vor der Prüfung die Bestehensgrenzen der einzelnen OSCE-Stationen fest, basierend auf der eingeschätzten Schwierigkeit der jeweiligen OSCE-Station. (Nikendei & Jünger, 2006).

http://www.medizinische-fakultaet-hd.uni-heidelberg.de/fileadmin/kompzent/2006_praktische_tipps_osce_nikendei_und_juenger.pdf. Diese Bestehensgrenzen können von den Bestimmungen in 12.2.1 abweichen

12.3 Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit bei Prüfungen auf dem Campus ist verpflichtend, es sei denn die Prüfung findet online statt.

12.3.1 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind vereinbarte Leistungen in der Lehrveranstaltung und die Anwesenheit in dieser im vorgeschriebenen Umfang. Bei Unterschreitung der Anwesenheitspflicht ist eine Ersatzleistung mit den verantwortlichen Lehrenden zu vereinbaren (siehe Punkt 9.2.3).

12.3.2 Prüfungsverhinderung

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekinds, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch bis vier Wochen nach Beginn des Studienbetriebs im folgenden Studienjahr, nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen – spätestens am Tag der Prüfung, aber unmittelbar vor Beginn der Prüfung der*dem Prüfenden vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist schnellstmöglich, aber spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung im Original bei der Studiengangsorganisation, nachzubringen.

Für den Standort Nürnberg gilt, dass bei mehr als dreimaliger Krankmeldung an einem Termin einer Erstprüfung ein ärztliches Attest einer Amtsärztin*ines Amtsarztes auf Kosten der*des Studierenden von der Universität angefordert werden kann. Das amtsärztliche Attest muss bestätigen, dass die Krankheit so schwerwiegend ist, dass ein Prüfungsantritt nicht möglich ist.

12.3.3 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbstverschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden einem Nichtbestehen gleich gehalten. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern. Im Studiengang Humanmedizin gilt in diesem Fall 12.9.1.

12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten

12.4.1 Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche ist bis zu Beginn der Lehrveranstaltung verpflichtet, den Studierenden Folgendes bekannt zu geben:

- die Prüfungstermine und den Prüfungsmodus,
- die Beurteilungsmodalitäten (z. B. Zusammensetzung der Note, Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung, Zwischenüberprüfungen, immanente Beurteilung in Lehrveranstaltung und/oder Praktikum),
- die Lernziele (prüfungsrelevanter Stoff) und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
- der Prüfungsmodus der Wiederholungsprüfungen.

12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der*dem Lehrenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.

12.5 Durchführung der Prüfungen

- 12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffs der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 12.5.2 Das Bei-Sich-Führen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die*der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z. B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o. Ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.
- 12.5.3 Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- 12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.
- 12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender*Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- 12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der*dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlichen Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.
- 12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthält:
- Name und Matrikelnummer der*des Studierenden
 - Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
 - Ort der Prüfung
 - Name der*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welchen die Prüfung erfolgt
 - Prüfungsfrage/n
 - Stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
 - Note
 - Begründung
 - Allfällige besondere Vorkommnisse
 - Unterschrift der*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- 12.5.8 Die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.

12.5.9 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:

Spätestens zu Beginn des Semesters sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen den Studierenden von der Studiengangsleitung bekannt zu geben.

Für Prüfungen die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:

- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT – Infrastructure Management/Systemadministration (IM) oder Application Management (AM) – geleistet.
- Tritt ein technisches Problem auf, so hat die*der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
- Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der*dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
- Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgt gemäß Punkt 12.5.13.
- Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Ingangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Für Prüfungen die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von zu Hause aus), gelten folgende Regelungen:

- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Geräten (PC, Laptop o. Ä.). Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
- Für ortsunabhängige Prüfungen kann der*die Lehrende die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ durch die Studierenden vorschreiben. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster geöffnet bzw. Funktionen verwendet werden können.
Infrastructure Management (IM) stellt Anleitungen und Vorgaben zur Installation und Einrichtung des „Safe Exam Browsers“ bereit, welche den Studierenden auf PMU-Plattformen wie der Moodle-Lernplattform oder im Intranet (MS Sharepoint) bereitgestellt werden.
Für die rechtzeitige und korrekte Installation des „Safe Exam Browsers“ auf den privaten Geräten der Studierenden sind diese selbst zuständig und verantwortlich. Hilfestellung bei technischen Problemen erhalten Studierende ggf. über das PMU-Supportsystem (Ticketsystem).
- Die*der Lehrende kann stichprobenartig die Identität von Studierenden kontrollieren. Dazu wird vor Beginn der Prüfung ein Hilfsmittel mit Videoverbindung vereinbart.

- Die*der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die*der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.
- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.
- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.
- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragennavigation und damit das Springen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.
- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer*eines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc.) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die*der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)
Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z. B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der*des Studierenden sollen sichtbar sein. Die Videokonferenz ist am Smartphone während der gesamten Prüfungszeit aufrecht zu halten.
Bei der Anmeldung zur Videokonferenz ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der oben ausgeführten Beschreibung einzurichten.
Die*der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Fragen, die aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin*des Prüfungserstellers von den Studierenden nicht beantwortet werden können, werden nach Entscheidung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsleitung aus der Prüfung gestrichen und die Gesamtergebnisse sind neu zu berechnen. Diese Ergebnisse ersetzen auf jeden Fall zuvor mitgeteilte Ergebnisse, ungeachtet der etwaig auf den neuen Ergebnissen fußenden Änderungen der Benotungen.
- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin*des Prüfungserstellers oder von ihr*ihm beauftragten Personen gestrichen werden müssen, so darf die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

12.5.10 Die*der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin*dem Dekan des Fachbereichs binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs oder eine*ein von ihr*ihm bevollmächtigte Vertreterin*bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden.

Die Dekanin*der Dekan kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin*des Dekans hat an die Studierenden, die Prüferin*den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.

12.5.11 Sofern Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

Für den Studiengang Humanmedizin gilt: Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen im Studium der Humanmedizin nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die*der zuständige Dekanin*Dekan legt nach Rücksprache mit den Studierenden und bei Vorlage entsprechender Belege für die Beeinträchtigung Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte mechanische Unterstützung, Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

12.5.12 Notenübermittlung

Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche übermittelt nach durchgeführter Teil-, Abschluss- oder Wiederholungsprüfung an die Studiengangsorganisation:

- die erreichten Prozentzahlen (Teilprüfungen) bzw. Gesamtnoten gesammelt und nur in dem zur Verfügung gestellten Format, spätestens vier Werktage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung,

- die Nichtzulassung einzelner Studierender wegen Nichterreichen der Mindestanwesenheit.

Die*der Lehrveranstaltungsverantwortliche übermittelt an Studierende nur die erreichten Prozentzahlen von Teilprüfungen und deren Wiederholungsprüfungen spätestens vier Werktage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung.

Die Studierenden werden automatisch per E-Mail über das Vorliegen der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung im Campus-Portal informiert. Die individuelle Noteneinsicht ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungsevaluierung vorliegt. Eine Notenübermittlung an die Studierenden über Moodle ist nicht vorgesehen. Prüfungsergebnisse von Onlineprüfungen in Moodle werden nur mit dem Status „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert.

12.5.13 Hinweis zu jährlicher Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen
Eine Prüfungsfrage darf maximal dreimal binnen sechs Jahren verwendet werden. Mind. 10 % der Fragen einer Prüfung müssen jedes Jahr neu erstellt sein.

12.5.14 Bei Erstprüfungen mit einer Nichtbestehensquote > 40 % oder einem Notendurchschnitt > 3,5 soll eine Evaluation der Prüfungsfragen durchgeführt werden. Bei Prüfungen, die an den Standorten Salzburg und Nürnberg zum gleichen Zeitpunkt in identischer Form angeboten werden, gilt für diese Betrachtung die Grundgesamtheit der bis zu 125 Studierenden und nicht die eines der beiden Standorte.

Darüber hinaus sollen Studiengangsleitung, Lehrveranstaltungs*koordinatorin* und die Jahrgangsvertretung klären, ob eine der folgenden Maßnahmen ergriffen wird, wobei die Entscheidung bei der Studiengangsleitung liegt:

- Annullierung einzelner falscher oder nicht eindeutig gestellter Fragen und Neuberechnung der Noten,
- Annullierung der ganzen Prüfung und Wiederholung derselben.

Diese gesamte Regelung gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

12.6 Prüfungseinsicht

Bei nicht bestandenem Prüfungen ist der*dem Studierenden Einsicht in die sie*ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenem Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit der*dem Lehrenden zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht hat die*der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, ihre*seine Prüfung zu sehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahrs oder Studienabschnitts ausgestellt werden.

- 12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- die ausstellende Universität
 - die Bezeichnung des Zeugnisses
 - die Matrikelnummer
 - den Familien- und Vornamen der*des Studierenden, ggf. Titel
 - das Geburtsdatum
 - die Bezeichnung des Studiums
 - die Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 - die ECTS Anrechnungspunkte
 - den Namen der Prüferin*des Prüfers
 - das Prüfungsdatum
 - die Beurteilung
 - den Namen der Ausstellerin*des Ausstellers
 - das Ausstellungsdatum
- 12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Ordnungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regeln, in der jeweils geltenden Fassung.
- 12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2 zu fertigen.
- 12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung
- 12.8.1 Wenn eine Studierende*ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangsleitung auf Antrag der*des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.
- 12.8.2 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- 12.8.3 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- 12.8.4 Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende*jenen Studierenden abzubrechen, welche*welcher unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder bei welcher*welchem der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der*des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangsleitung mitzuteilen.
- 12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- 12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer*eines Studierenden dreimal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe Punkt 17 „Ethik-Kodex für Studierende“).

12.9 Wiederholung von Prüfungen

- 12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann drei Mal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen. Auf Antrag der*des Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10.

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt werden, sind Prüfungstermine pro Lehrveranstaltung mindestens drei Mal anzusetzen. Darin enthalten sind Erstantrittstermine und Wiederholungstermine. Erste Wiederholungsprüfungen können frühestens vier Tage und müssen spätestens 28 Tage nach der negativen Beurteilung durchgeführt werden. Die Studierenden sind vor Beginn der Lehrveranstaltung über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

Zwei Prüfungsantrittstermine werden durch die Lehrverantwortlichen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Antrittstermine werden nur in durch die Universität festgelegten Zeiträumen angeboten. Diese sind üblicherweise:

- eine Woche im Januar,,
- eine Woche im April,
- eine Woche im Juli,
- eine Woche im September – Ausnahme viertes Studienjahr > Anfang November.

Hinzu kommt ein individueller Prüfungstermin für den letzten Wiederholungsantritt, der frühestens zwei Wochen nach der zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden kann.

Jede Wiederholungsprüfung kann die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern. Abweichend von Punkt 12.3.3 gilt bei der Wiederholung einer Teilprüfung, dass diese max. 66 % bewertet wird. Liegt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung zwischen 61 % und 66 %, geht der erreichte Punktwert in die Gesamtnote ein. Wird die Wiederholungsprüfung mit ≥ 91 % bestanden, kann die Note der Erstprüfung um zwei Notenstufen verbessert werden (Benotung = 76 %).

Prüfungsantritte

Prüfungsantritte finden zu den vorgegebenen Terminen statt. Ein nicht erfolgter Prüfungsantritt führt, unabhängig von den Gründen, zur Prüfungsteilnahme am nächsten verbindlich festgelegten Prüfungstermin.

- 12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin*der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrags genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.
- 12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahrs ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr. Bei Krankheit der*des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen.

12.9.4 Wiederholung einer bestandenen Prüfung

Eine bestandene Prüfung kann nicht bzw. nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung und der*dem Lehrverantwortlichen wiederholt werden. In diesem Fall wird die positiv beurteilte Erstprüfung mit dem zweiten Antreten nichtig, es gilt die Note des zweiten Antritts.

12.10 Prüfungskommissionen

12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.

12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Einer Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs oder eine von ihr*ihm beauftragte Vertretung sitzt der Prüfungskommission vor. Die beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission vertreten mit einer Lehrbefugnis das zu prüfende Gesamtfach oder Teilgebiet. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs kann im Ausnahmefall Prüfungskommissionsmitglieder ohne Lehrbefugnis ernennen.

12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

12.10.4 Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.

12.10.5 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht-österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.

12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die*der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.

12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Punkt 12.9.2.

12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3 durchzuführen.

12.11

12.12 Aufbewahrungspflicht

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind folgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG 2002): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS Anrechnungspunkte, Name der Prüferin*des Prüfers/der Beurteilerin*des Beurteilers, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

13 EVALUIERUNGEN

13.1 Evaluierungskonzept

Das geplante Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten, wobei die Lehrevaluierung und die Organisationsumfrage in allen Studiengängen zur Anwendung kommen:

- **Studieneingangsumfrage**
Die Studieneingangsbefragung umfasst alle Themen vor Beginn des Studiums, im Besonderen Marketing, Aufnahmeverfahren und Erwartungen der Studierenden zu Studienbeginn. Die Studieneingangsumfrage findet zu jedem Studienbeginn statt.
- **Lehrevaluierung**
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studiengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z. B. Betreuung durch die Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Bibliothek, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.
- **Studienabschlussumfrage**
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtrückschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- **Alumnibefragung**
Die Alumnibefragung umfasst Employability der Absolventinnen*Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumnibefragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studiengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangsübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studiengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

13.2 Evaluierungsablauf

In der Humanmedizin werden Lehrveranstaltungen verpflichtend evaluiert.

Erst nach Vorliegen der abschließenden Lehrveranstaltungsevaluierung ist die individuelle Bekanntgabe der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung möglich. Solange keine Evaluierung ausgeführt wurde, erhält die*der Studierende nur Auskunft zum Status „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

Die Studierenden werden automatisch informiert, dass die Noteneinsicht möglich ist und aufgefordert, die betreffende Lehrveranstaltung zu evaluieren. Eine automatische Mehrfacherinnerung für die Evaluation ist möglich.

Individuelle Evaluierungen einzelner Lehrender sind von dieser Regelung ausgenommen. Besteht der Wunsch nach einer Lehrendenevaluierung, vereinbart die Lehrveranstaltungsorganisation Design und Durchführung mit der Studiengangsorganisation.

14 ABSCHLUSSARBEIT UND -PRÜFUNG

14.1 Allgemeines

Die Abschlussarbeit der Humanmedizin umfasst die Abfassung einer schriftlichen Diplomarbeit sowie eines begleitenden Posters und deren mündliche Verteidigung (Defensio). Damit soll die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas nachgewiesen werden. Grundlage der Diplomarbeit bildet die von den Studierenden zu leistende wissenschaftliche Arbeit während des Forschungssemesters.

Alle relevanten Regelungen zur Abschlussarbeit, einschließlich Themenauswahl, Betreuung, Erstellung, Einreichung und Abgabe, Begutachtung und Benotung, Benutzungsbeschränkung und Veröffentlichung sowie der Durchführung und Beurteilung der Defensio finden sich in der für den jeweils davon betroffenen Studienjahrgang geltenden „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUSUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“. Die Richtlinie befindet sich im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen Zeugnisse, Leistungsnachweise und Prüfungsprotokolle 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrags aufbewahrt werden.

14.2 Abschlussarbeit

14.2.1 Thema und Umfang

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUSUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Themenfindung“.

14.2.2 Gemeinsame Bearbeitung eines Themas einer Abschlussarbeit durch mehrere Studierende

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELUSUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Zielsetzung der Diplomarbeit“.

14.2.3 Betreuung

Betreuerinnen*Betreuer müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen*Betreuer ausüben.

Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben; z. B. Bachelor-Arbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen mit Habilitation.

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Betreuung der Diplomarbeit“.

14.2.4 Exposé

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Themenfindung“.

14.2.5 Formale Richtlinien

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Format der Diplomarbeit und des begleitenden Posters“.

Eine Abschlussarbeit wird nur zur Beurteilung angenommen, wenn sie entsprechend der PMU-Empfehlungen gendgerecht formuliert ist.

Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung ist rechtlich bindend und ist datumsgleich mit der Abschlussarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

14.2.6 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung leitet die erforderliche elektronische Version sowie Druckexemplare an die Bibliothek weiter.

Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die folgenden Fristen:

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Einreichung und Abgabe der Diplomarbeit und des begleitenden Posters“.

Die*der Studierende gibt ihre*seine Diplomarbeit in der Studiengangsorganisation in nachfolgender Form final ab:

- 1 x PDF der Diplomarbeit
- 1 x PDF eines gesonderten Abstracts mit max. 250 Wörtern sowie fünf Keywords zur Katalogisierung der Arbeit in der Bibliothek
- 1 x gedrucktes Exemplar der Diplomarbeit inkl. des begleitenden Posters im Anhang
- 1 x PDF des begleitenden Posters zur Diplomarbeit.

Die Studiengangsorganisation leitet ein PDF sowie das gedruckte Exemplar an die Bibliothek weiter.

14.2.7 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung der Leistung der*des Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird der Studiengangsleitung übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung durch eine qualifizierte Person zugeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
 - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weiträumig erkennbar) → Die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Punkt 14.2.8 und 14.2.9 beschrieben) werden fortgesetzt.
 - Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU unterzogen (<http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>). Die Auswerterin*der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre*seine Beurteilung entsprechend an die Vizerektorin*den Vizerektor für Forschung sowie an die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs sowie an die Studiengangsleitung weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann ggf. eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe Punkt 14.2.12) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.
- Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität für 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrags digital archiviert.

14.2.8 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, PhD-Thesen) erfolgen nach den Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen*Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens müssen vorhanden sein.
- Diplom- und Masterarbeiten werden von habilitierten oder promovierten Begutachterinnen*Begutachtern erstbetreut. Diese Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Master-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die*der promovierte/habilitierte Erstgutachterin*Erstgutachter.

- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.
- Bei Ablehnung der Übernahme eines Gutachtens (z. B. aufgrund von Zeitmangel, Befangenheit, fehlendem Spezialwissen etc.) muss diese möglichst frühzeitig erfolgen.
- Das Erstgutachten für die Diplomarbeit erstellt die Betreuerin*der Betreuer.
- Das Zweitgutachten erstellt ein habilitiertes Mitglied einer Universität, einer Forschungseinrichtung, einer Universitätsklinik oder eines Lehrkrankenhauses.
- Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens der Diplomarbeit kann der Diplomandin*dem Diplomanden Einsicht in die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen gewährt werden.

14.2.9 Benotung

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELSDSUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Begutachtung der Diplomarbeit“.

14.2.10 Benützungsbefchränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden (vgl. § 86 UG 2002).

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit das Verwertungsrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist.

Eine sogenannte „Benützungsbefchränkung“ kann bei Vorliegen triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden, von der*dem Studierenden bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars beantragt werden. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbefchränkung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbefchränkung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachterinnen*Gutachter davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Zustimmung zur Geheimhaltung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbefchränkung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Die Kenntnisnahme der Befchränkung und die Geheimhaltungsverpflichtung müssen von allen an der Prüfung beteiligten Personen schriftlich bestätigt werden.

14.2.11 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Veröffentlichung erfolgt über die PMU-Bibliothek	Diplomarbeit*
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Archiv PMU-intern ▪ Entlehnung ▪ Online veröffentlicht 	<ul style="list-style-type: none"> • als PDF • Printexemplar • Nein

14.2.12 Wiederholung der Abschlussarbeit

Die abschließende Entscheidung, ob eine Wiederholung der Diplomarbeit bei zwei negativen Gutachten notwendig ist, liegt nach Studium aller vorliegenden Gutachten bei einer Kommission bestehend aus Studiengangsleitung, akademischer Leitung des Forschungsstrimesters und der Dekanin*dem Dekan des Fachbereichs.

Der planmäßige Terminablauf und Graduierungstermin kann in diesen Fällen nicht aufrechterhalten werden.

14.3 Abschlussprüfung

14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

über Benotung, Einsichtnahme

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Wird eine Benützungsbegrenzung bewilligt, gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.10.

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

14.3.4 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme

Abweichend von der Regelung in Punkt 12.9 ist bei der Abschlussprüfung eine vierte Wiederholung zulässig.

Siehe „RICHTLINIE FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT“, Abschnitt „Beurteilung der Defensio“.

14.3.5 Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG 2002): Name und Matrikelnummer, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS Anrechnungspunkte, Name der Prüferin*des Prüfers/der Beurteilerin*des Beurteilers, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder wird ohne Abschluss beendet.

Studierende der Humanmedizin, die am Ende des fünften Studienjahrs nicht alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erbringen können, werden vom Studium beurlaubt, um die entsprechenden Leistungen nachzubringen. Die Universität erhebt in diesem Fall eine Verwaltungsgebühr.

15.1 Gesamtnote

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung leitet sich von der Gesamtnote ab. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS Anrechnungspunkten und ist auf zwei Kommastellen gerundet darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.

Die Gesamtnote wird für alle Studierenden, bei denen das positive USMLE-Ergebnis im „pass/fail“-Modus übermittelt wurde, wie folgt errechnet:

- ECTS Anrechnungspunkte -gewichtete Notendurchschnitte der Studienjahre 1–4 und Jahresnote des fünften Studienjahrs.
- Bonusfaktor (0,1) für Bestehen im ersten Antritt.

Abhängig vom Notendurchschnitt wird folgende Gesamtbeurteilung vergeben:

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden
1,50 bis 2,49	gut	bestanden
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden
≥ 4,01	nicht genügend	nicht bestanden

15.2 Abschlussdokumente

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen*Absolventen die Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads Dr. med. univ. beurkundet. Außerdem erhalten die Absolventinnen*Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Die Studierenden erhalten ein Abschlusszeugnis mit der Gesamtnote ihres Studiums.

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit gemeinsam mit Abschlussdokumenten ausgehändigt werden.

Bei endgültigem Nichtbestehen des Humanmedizinstudiums erhalten die Studierenden einen Studienerfolgsnachweis über die von ihnen erbrachten Studienleistungen. Entsprechendes gilt ebenfalls, wenn Studierende, die Teile des Studiums absolviert haben, die PMU vor Beendigung des Studiums verlassen.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt gegen Gebühr die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3 genannte akademische Grad und Berufstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

15.4 Widerruf des akademischen Grads

Der bereits verliehene akademische Grad und Berufstitel kann im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin*des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation einer*eines Studierenden an der PMU wird von der jeweiligen Studiengangorganisation administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Beiträge und eventueller Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis in der SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien in der Bibliothek
- Zugänge zur Lernplattform Moodle und dem Campus-Portal werden gesperrt
- Die E-Mail-Adresse „...@stud.pmu.ac.at“ bleibt nach erfolgter Exmatrikulation noch für ein Jahr aktiv und wird mit 1. August des Folgejahrs nach Studienabschluss gelöscht.
- Retournierung weiterer unter Punkt 11.5 genannter Ausstattungsgegenstände.

15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums, vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01. 10. 2014 Mitglieder der österreichischen Hochschüler_Innenschaft mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

16.2 ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des HSG verpflichtet, die ÖH-Gebühren (Studierenden- und Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind der 01.08. und der 01.02. jeden Jahres. Dies ungeachtet dessen, ob die*der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist und ungeachtet dessen, ob sie*er innerhalb dieser Semester aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert oder weil sie*er das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die*der Studierende bis zur vollständigen Begleichung der ÖH-Gebühren von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden <http://www.pmu.ac.at/universitaet/organisation/oeh.html>.

16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

16.4 Studienvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studiengangsinterne Angelegenheiten wahr.

16.5 Jahrgangsvertretung

Im Studiengang Humanmedizin wählen die Studierenden eines Jahrgangs jährlich maximal drei Personen. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Studienjahrs. Eine Jahrgangssprecherin*ein Jahrgangssprecher ist ein Jahr im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Für alle Studierenden gilt der Ethik-Kodex für Studierende in der jeweils gültigen Fassung, welcher allen Studierenden zugänglich ist.

Studierende sollen sowohl von ihren Kommilitoninnen*Kommilitonen als auch von den Lehrenden und Mitarbeitenden eine angemessene Verhaltensweise erwarten können.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodex als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen*Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede*jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere*den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

17.1 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Vizerektorin*vom Vizerektor für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin*der Rektor und die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre bzw. ihre*seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die*der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Vizerektorin*dem Vizerektor dort präsentiert wird. Die Vizerektorin*der Vizerektor oder ihre*seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende*den Studierenden vor. Die*der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der*dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie*er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konflikts führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die*der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende*den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die*der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrags gemäß Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung übermittelt.

18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen der allgemein gültigen Regelwerke der PMU in der jeweils gültigen Fassung, welche integrierte Bestandteile des Ausbildungsvertrags sind. Die für den Studiengang wichtigsten Dokumente sind wie folgt

- Benützungsbibliothek der Universitätsbibliothek am Standort Salzburg
- Datenschutz- und Benützungsbibliothek für das Campus-Portal und die Moodle-Lernplattform
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem Microsoft TEAMS
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem ZOOM
- Datenschutzerklärung Studierende
- Datenschutzerklärung Umfragesysteme
- Datenschutz-Leitfaden für Abschlussarbeiten
- Datenschutz-Information zur Videoüberwachung
- Ethik-Kodex für Studierende
- IT-Policy der PMU für Mitarbeitende und Lehrende
- IT-Policy der PMU für Studierende
- Leitfaden Gendergerechte Sprache
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- Hausordnung

Diese Dokumente sind im PMU-Web unter „Universität – Downloads“ einsehbar.

Ergänzende studiengangsspezifische Dokumente in der jeweils gültigen Fassung sind im PMU-Web im Download-Bereich des Studiengangs abrufbar.

- Gebührenblatt Studiengang ~~XX~~Humanmedizin am Standort Salzburg
- Gebührenblatt Studiengang Humanmedizin am Standort Nürnberg

19 ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Dekanin*Dekan des Fachbereichs, der Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs bis Mitte Mai der Vizerektorin*dem Vizerektor zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium und Lehre vorgelegt.

Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan des Fachbereichs und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium und Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiterzuentwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitungen, Dekaninnen*Dekanen des Fachbereichs und ÖH-Vertretungen über Academic Services an die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre eingebracht werden.

20 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 01. 08. 2021 in Kraft.

Die jeweils geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung XY findet im gesamten Studiengang und für alle Studierende Anwendung (sofern nicht abweichende Regelungen für einzelne Jahrgänge explizit vorgesehen sind) und ist auf der Website der PMU veröffentlicht.



RICHTLINIE

FORSCHUNGSTRIMESTER, DIPLOMARBEIT & DEFENSIO
IM STUDIENGANG HUMANMEDIZIN AN DER
PARACELSUS MEDIZINISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Zielsetzung der Diplomarbeit.....	4
3	Themenfindung.....	5
4	Ablauf des Forschungstrimesters	5
5	Betreuung der Diplomarbeit	6
6	Format der Diplomarbeit und des begleitenden Posters	8
7	Einreichung und Abgabe der Diplomarbeit und des begleitenden Posters.....	15
8	Begutachtung der Diplomarbeit.....	16
9	Beurteilung der Defensio	18
10	Veröffentlichungspflicht der Diplomarbeit und des begleitenden Posters	19
11	Übersicht über die Anlagen.....	20

1 PRÄAMBEL

Diese Richtlinie spezifiziert die Vorgaben aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Humanmedizin an der PMU zur Thematik Forschungssemester, Diplomarbeit, Poster und Defensio. Sie dient zur Orientierung für Studierende der Humanmedizin sowie für Betreuerinnen*Betreuer und Gutachterinnen*Gutachter und beschreibt den Gesamt Ablauf von der Zuteilung des Themas der Diplomarbeit im dritten Studienjahr bis zu deren mündlicher Verteidigung (Defensio) im fünften Studienjahr.

2 ZIELSETZUNG DER DIPLOMARBEIT

Die Abfassung einer schriftlichen Diplomarbeit und deren mündliche Verteidigung (Defensio) soll im Studiengang Humanmedizin die Kompetenz der Studierenden zur selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas nachweisen. Diese umfasst die Befähigung der Studierenden:

- zur Recherche und Synthese der Literatur zu einem wissenschaftlichen Thema;
- zur Formulierung einer spezifischen und eindeutig beantwortbaren wissenschaftlichen Hypothese oder Fragestellung sowie zur Herleitung und Begründung ihrer Relevanz;
- zur systematischen Erhebung von wissenschaftlichen Daten;
- zur Beschreibung eines Untersuchungsguts, der konkret verwendeten wissenschaftlichen Methoden sowie der hieraus gewonnenen Ergebnisse;
- zur kritischen Reflexion der Eignung des Untersuchungsguts, des Studiendesigns und der eingesetzten Methoden für die Beantwortung der Hypothese(n) oder Fragestellung(en);
- zur Synthese von wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Gegenüberstellung mit existierenden Ergebnissen aus der Literatur;
- zur Interpretation von Ergebnissen im Kontext der Literatur sowie zur Formulierung von Schlussfolgerungen, die auf Basis der gewonnenen Evidenz haltbar sind;
- zur formal korrekten Erstellung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, eines wissenschaftlichen Posters sowie eines wissenschaftlichen Vortrags.

Grundlage der Diplomarbeit bildet die von den Studierenden zu leistende wissenschaftliche Arbeit während des Forschungssemesters (siehe unten). Die Erstellung der Diplomarbeit erfolgt ab Beginn des Forschungssemesters unter Supervision einer*eines habilitierten Erstbetreuerin*Erstbetreuers der PMU; Erstbetreuerin*Erstbetreuer sind dabei in der Regel auch Erstgutachterin*Erstgutachter.

Die Diplomarbeit soll klinische, experimentelle oder durch Datenbankanalyse (in silico) erworbene Ergebnisse enthalten, die dem Neuerwerb, der Bestätigung oder der Evaluierung von bereits bestehendem Wissen dienen. Reine Übersichtsarbeiten, die keine eigenen Ergebnisse beinhalten, sind als Diplomarbeit ungeeignet. Systematische Literaturreviews im Sinne einer Metaanalyse, um eine definierte Fragestellung zu verfolgen und Effekte, Evidenzen und Ergebnisse zusammenzufassen und statistisch zu bewerten, sind zugelassen. Im Zweifelsfall ist mit der akademischen Leitung des Forschungssemesters Rücksprache zu halten.

Die Diplomarbeit muss von der Diplomandin*dem Diplomanden selbstständig angefertigt und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muss durch die akademische Leitung des Forschungssemesters in Absprache mit der Studiengangsleitung vor Beginn des Forschungssemesters genehmigt werden. Dabei muss die individuelle Leistung jeder Diplomandin*jedes Diplomanden klar erkennbar gemacht werden und in den jeweiligen Diplomarbeiten unterscheidbare Aspekte des gemeinsamen Themas verschriftlicht werden. Die Abgabe einer gemeinschaftlich verfassten Arbeit ist unzulässig.

3 THEMENFINDUNG

Es liegt in der persönlichen Verantwortung der Studierenden, ihr Themengebiet der Diplomarbeit bis 1. Oktober des vierten Studienjahrs benennen zu können und in einer Projektskizze das Forschungsvorhaben eigenständig zu umreißen. Um den Prozess der Recherche nach Erstbetreuenden und Themengebieten zu vereinfachen, veröffentlicht die PMU eine standortübergreifende Liste der zur Wahl stehenden Themengebiete, Betreuenden und Institutionen. Die* angehende Diplomandin*der angehende Diplomand kann anhand dieser Liste individuell recherchieren und Kontakt aufnehmen, mit Ausnahme der Standorte der Mayo Clinic, der Yale University.

Die Studierenden legen für das Themengebiet und Forschungsvorhaben ihrer Wahl bis zum 1. Oktober des vierten Studienjahrs eine Projektskizze vor (siehe Anlage 1), unabhängig davon, ob diese in den Institutionen der PMU oder außerhalb (Ausnahme Mayo Clinic und Yale University) geplant sind.

Die Studiengangsleitungen Humanmedizin beider Standorte nehmen in Rücksprache mit der akademischen Leitung des Forschungstrimesters die Zuordnung der Studierenden vor. Die Letztentscheidung über die Annahme einer Diplomandin*eines Diplomanden bleibt bei der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer. Er*Sie muss offiziell im Rahmen des Betreuungsvertrags vier Wochen nach der Freigabe der Projektskizze die Annahme der Diplomandin*des Diplomanden erklären sowie schriftlich bestätigen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung einer Diplomarbeit erfüllt sind (siehe Anlage 2).

Das zentrale Austauschprogramm der PMU im Forschungstrimester mit der Mayo Clinic an den Standorten Rochester, Scottsdale und Jacksonville steht allen PMU-Studierenden der Humanmedizin offen. Zur Information liegt eine aktuelle Liste der „Sponsorinnen*Sponsoren“ (= Betreuerinnen*Betreuer) und Themen vor. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Bewerbung mit Motivationsschreiben (Abgabe bis zum 1. Mai des dritten Studienjahrs) durch eine Kommission, die von der*akademischen Leiterin*dem akademischen Leiter des Forschungstrimesters am jeweiligen Standort geleitet wird. Die Grundlage der Vergabe sind die ECTS-gewichteten Durchschnittsnoten der ersten drei Studienjahre (exkl. USMLE), wobei die Kommission sich vorbehält, bei sehr ähnlichen Noten weitere Kriterien heranzuziehen. Im Rahmen des zentralen Austauschprogramms kann es vorkommen, dass das genaue Thema der Diplomarbeit erst bei Ankunft an der Mayo Medical School bekannt gegeben wird.

Sofern die USMLE Step 1-Prüfung nicht im ersten Anlauf bestanden wird, kann ein Forschungstrimester zum ersten Termin (März bis Juni) an der Mayo Clinic aufgrund der langen Vorlaufzeit für die Organisation der Visa nicht angetreten werden; eine Umbuchung auf den zweiten Termin (Juli bis Oktober) kann nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Plätzen und Themen geschehen.

4 ABLAUF DES FORSCHUNGSTRIMESTERS

Das Forschungstrimester umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen im vierten Studienjahr; die Beginn- und Enddaten des Forschungstrimesters werden von der Studiengangsorganisation festgelegt. Das Forschungstrimester dient nicht nur der Erhebung von Daten, sondern während dieser Zeit sollen bereits die wesentlichen Teile der Diplomarbeit geschrieben werden, da die anschließenden klinischen Ausbildungszeiten nur in sehr geringem Ausmaß eine parallele Bearbeitung zulassen. Im fünften Studienjahr steht, je nach Wahl des Wahlpflichtfachs, keine oder eine vierwöchige Reservezeit für die Fertigstellung der Diplomarbeit zur Verfügung (z. B. für Layout, Editierung, Komplettierung, Feinkorrektur). Diese Zeit reicht **nicht** aus, um die Diplomarbeit zu schreiben.

Für die Erstellung der Diplomarbeit im Forschungstrimester empfehlen wir daher folgende Zeitschiene:

Ende Woche 2: Die konkrete(n) Studienhypothese(n) und/oder Fragestellung(en) sind ausformuliert.

- Ende Woche 4: Die zum Thema hinführende Einleitung (ca. 1,5 Seiten) ist zumindest im Entwurf geschrieben.
- Ende Woche 8: Das für die Bearbeitung des Themas untersuchte Material/Kollektiv und die für die Untersuchung eingesetzten Methoden sind beschrieben; derjenige Teil der Diskussion, der sich kritisch mit dem untersuchten Material/Kollektiv bzw. den für die Untersuchung eingesetzten Methoden auseinandersetzt, ist ausformuliert.
- Ende Woche 12: Die Literaturübersicht (= Stand der Forschung) ist geschrieben; Mock-Tables und/oder Mock-Abbildungen für die erwarteten Daten sind angefertigt.
Die Ergebnisse der Arbeit liegen vor. Das begleitende Poster steht im Entwurf.
- Ende Woche 16: Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind schriftlich zusammengefasst; Tabellen und Abbildungen sind erstellt; die Ergebnisdiskussion, Interpretation und die Schlussfolgerung(en) sind ausformuliert. Das begleitende Poster ist so weit als möglich fertiggestellt.

Bereits fertiggestellte Teile der Arbeit sollten im Verlauf des Forschungstrimesters und Schreibprozesses kontinuierlich überprüft und in Hinblick auf die neu erstellten Abschnitte angepasst werden.

Die organisatorische Vorbereitung des Forschungstrimesters obliegt den Studierenden und Erstbetreuerinnen*Erstbetreuern. Ob das Forschungstrimester direkt an der Institution der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers oder ganz oder teilweise bei einer assoziierten oder kooperierenden Einrichtung im In- oder Ausland verbracht wird, obliegt der Absprache zwischen Diplomandin*Diplomand und Erstbetreuerin*Erstbetreuer. Anfallende Kosten für Reisen, Unterbringung, Versicherungen und Visa sind von der Diplomandin*dem Diplomanden oder von der Institution der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers zu tragen und können nicht von der Universität erstattet werden. Gleiches gilt für den Besuch von Tagungen/Kongressen oder gegebenenfalls die Präsentation auf diesen.

5 BETREUUNG DER DIPLOMARBEIT

Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer muss ein habilitiertes Mitglied mit einer gültiger Lehrbefugnis (Professur oder Privatdozentur) sein. Die Betreuung der Diplomarbeit kann von einer Co-Betreuerin*einem Co-Betreuer begleitet werden, die*der nicht habilitiert sein muss. Die Co-Betreuerin*der Co-Betreuer kann im Betreuungsvertrag (auch nachträglich) aufgenommen werden und muss auf dem Deckblatt der Diplomarbeit genannt werden. Ist die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer PMU-extern, muss in jedem Fall das Zweitgutachten von einer*einem habilitierten Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals der PMU erstellt werden.

Für die Betreuung und Durchführung der Arbeit gelten die:

- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PMU
- Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) für die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)

Beide siehe: <http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>

Die Betreuung durch die Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer umfasst die Vergabe des Themas, die fachliche Vorbereitung auf das Forschungstrimester, die Anleitung und Begleitung der Diplomandinnen*Diplomanden während des Forschungstrimesters (einschließlich Literaturstudium, statistischer Analyse und Schreibprozess), die zeitgerechte Erstellung des Erstgutachtens, gegebenenfalls die Hilfe bei der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter sowie die Unterstützung bei der Vorbereitung der Defensio.

Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer gewährleistet, dass die für die Bearbeitung des Themas wesentlichen Ergebnisse bis spätestens zur Woche 12 des Forschungs trimesters (siehe oben) vorliegen, dass wesentliche Teile der Diplomarbeit bereits während des Forschungs trimesters entsprechend der Zeitschiene unter Punkt 4 „Ablauf des Forschungs trimesters“ geschrieben werden können und dass bis spätestens zum Einreichungs- bzw. Abgabetermin im fünften Studienjahr eine vollständige schriftliche Diplomarbeit sowie ein begleitendes wissenschaftliches Poster vorgelegt werden kann. Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer trägt weiterhin dafür Sorge, dass die für die erfolgreiche eigenständige Forschungsarbeit notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind und dass das zu untersuchende Material oder Kollektiv (Patientinnen*Patienten, Patientinnen*Patientendaten, Untersuchungstiere, Verbrauchsmaterialien o. Ä.) sowie die für die Bearbeitung der Diplomarbeit notwendigen Methoden zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und Ethikrichtlinien. Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer sorgt dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen und Bescheide (z. B. Tierversuchsgenehmigung, Ethikkommissionsbescheid, Strahlenschutzgenehmigung) zu Beginn der Diplomarbeit vorliegen, und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Für den Fall, dass für die Bearbeitung des Themas eine über die deskriptive Statistik hinausgehende „schließende“ statistische Analyse erforderlich ist, gewährleistet die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer i) dass bei Vergabe des Themas ein statistischer Analyseplan vorliegt, ii) dass in der Arbeitsgruppe die notwendige statistische Expertise und Ressourcen (z. B. Lizenzen für Statistikprogramme) vorhanden sind oder iii) dass die Kosten für die Hinzuziehung externer statistischer Expertisen übernommen werden.

Am Standort Nürnberg erfolgt darüber hinaus die Meldung der Diplomarbeit beim Forschungsmanagement und Services.

Ferner gewährleisten die Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer, dass das Erstgutachten spätestens 14 Tage nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit (in der Regel 15. Mai des fünften Studienjahrs) vorgelegt wird, vorausgesetzt sie haben die Arbeit von der Diplomandin*dem Diplomanden mindestens vier Wochen zuvor zur Korrektur erhalten, dass sie der Diplomandin*dem Diplomanden bei der Beantwortung und Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen/Korrekturen durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter behilflich sind, dass sie die Diplomandin*den Diplomanden darin unterstützen, die im Forschungs trimester erarbeiteten Befunde in der vorgegebenen Form bei der Defensio zu präsentieren und, persönlich oder in Vertretung, bei der Präsentation und anschließenden Diskussion im Rahmen der Defensio anwesend sind.

Die Arbeit kann außerhalb des zentralen Austauschprogramms und unter Verzicht auf eine Erstbetreuerin*den Erstbetreuer an der PMU durchgeführt werden. In diesem Fall muss von der*dem Studierenden eine schriftliche Genehmigung durch die jeweilige Studiengangsleitung eingeholt werden. Auch für diese Themenvorschläge sind Projektskizzen einzureichen (siehe Punkt 3 „Themenfindung“).

Die Garantin*der Garant einer an einer anderen Institution als der PMU durchgeführten Diplomarbeit steht von Beginn des Forschungs trimesters bis zur Defensio mit der Diplomandin*dem Diplomanden regelmäßig in Kontakt. Die Diplomandin*der Diplomat verpflichtet sich dabei, die Garantin*den Garant zu den in der Zeitschiene unter Punkt 4 „Ablauf des Forschungs trimesters“ benannten Zeitpunkten, mindestens aber monatlich, über den Fortschritt der Arbeit und den Schreibprozess zu informieren. Die Garantin*der Garant gewährleistet, dass der formale Ablauf des Forschungs trimesters und der Schreibprozess entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie vorstattengehen, und unterstützt die Diplomandin*den Diplomanden in allen notwendigen Belangen, wenn diese Unterstützung durch die*den nicht an der PMU befindliche Erstbetreuerin*den Erstbetreuer nicht adäquat geleistet werden sollte. Die Garantin*der Garant verpflichtet sich, im Falle eines Ausbleibens des Erstgutachtens durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer dieses zu erstellen und, persönlich oder in Vertretung, bei der Defensio anwesend zu sein.

Im Rahmen des zentralen Austauschprogramms mit der Mayo Clinic übernimmt die Rolle der Garant*des Garanten automatisch die akademische Leitung des Forschungstrimesters am jeweiligen Standort.

Ein Wechsel des Themas und/oder der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers während oder nach dem Forschungstrimester kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss von der akademischen Leitung des Forschungstrimesters und der Studiengangsleitung schriftlich genehmigt werden.

6 FORMAT DER DIPLOMARBEIT UND DES BEGLEITENDEN POSTERS

Die Länge der schriftlichen Diplomarbeit soll 25 Seiten nicht unterschreiten, aber einschließlich aller Anhänge nur in begründeten Ausnahmefällen 50 Seiten überschreiten (Textkörper: Font Futura Lt BT oder Arial; Fontgröße 11 pt; Zeilenabstand 1,5-fach; Seitenrand 2,5 cm links und 2,5 cm rechts)

¹. Bei Überschreitung der maximalen Seitenanzahl ist der Arbeit eine begründete schriftliche Stellungnahme beizulegen.

Die durchgehende Seitennummerierung der Arbeit mit arabischen Seitenzahlen soll unten rechts erfolgen und auf Seite 1 mit der Eidesstattlichen Erklärung beginnen. Das Deckblatt wird nicht nummeriert.

Die schriftliche Diplomarbeit ist zu gliedern in:

- a) Deckblatt (Cover Sheet)
- b) Eidesstattliche Erklärung (Sworn Declaration)
- c) Inhaltsverzeichnis (Table of Contents)
- d) Zusammenfassung (Abstract) (deutsch und englisch)
- e) Einleitung (Introduction)
- f) Literaturübersicht (Literature Review): Alternativ dazu ist eine systematische Darstellung der Literatur im Rahmen einer längeren Einleitung möglich.
- g) Fragestellung(en) und/oder Hypothese(n) (Questions and/or Hypothesis)
- h) Material und Methoden (Materials and Methods)
- i) Ergebnisse (Results)
- j) Diskussion (Discussion)
- k) Schlussfolgerungen (Conclusions)
- l) Tabellen-, Abbildungs- und Literaturverzeichnisse (List of Tables, List of Figures, References)
- m) Danksagung (Acknowledgement) – fakultativ

a. Deckblatt (Cover Sheet): Das Deckblatt der Diplomarbeit ist nach der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorlage zu gestalten (siehe Anlage 3).

b. Eidesstattliche Erklärung (Sworn Declaration): Die Diplomandin*der Diplomand hat durch ihre*seine Unterschrift an Eides statt zu beurkunden, dass die vorliegende Diplomarbeit eine selbst angefertigte und verfasste Originalarbeit darstellt. Die eidesstattliche Erklärung ist folgendermaßen abzufassen:

Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbst verfasst habe, dazu keine anderen als die von mir vollständig angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe und die vorliegende Arbeit oder wesentliche Teile daraus nur hier und sonst nirgends als Prüfungsleistung eingereicht habe.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

Die vorhergehende, parallele oder nachträgliche Einreichung als Arbeit bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht und stellt kein Plagiat dar. Dies soll im Anschluss an die eidesstattliche Erklärung in der Diplomarbeit in der jeweiligen Sprache des Publikationsorgans erklärt werden. Der folgende Passus sollte auch dann in der Diplomarbeit angeführt werden, wenn die Diplomandin*der Diplomand nicht Erst-, sondern Mitautorin*Mitautor der Publikation ist und/oder wenn die Diplomarbeit in einer anderen Sprache abgefasst ist als die Originalarbeit, aber dieser inhaltlich sehr ähnlich ist.

Erklärung zur wissenschaftlichen Publikation (wenn relevant)

Für eingereichte (*submitted*), in Begutachtung (*under review*), in Überarbeitung (*under revision*) oder akzeptierte (*accepted*) wissenschaftliche Arbeiten, die ganz oder in Teilen auf

¹ <https://download.pmu.ac.at/download/Futura/>

den für die Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnissen beruhen, ist nach der eidesstattlichen Erklärung ein Hinweis in folgender Form anzufügen:

1. Teile der hier vorgelegten Arbeit wurden in einem Manuskript zur Publikation eingereicht (Autorinnen*Autoren, Titel, Journal).

Parts of this thesis have been submitted as a manuscript for publication (authors, title, journal).

2. Teile der hier vorgelegten Arbeit wurden in einem Manuskript zur Publikation eingereicht (Autorinnen*Autoren, Titel, Journal). Die Arbeit befindet sich derzeit in der Begutachtung.

Parts of this thesis have been submitted as a manuscript for publication (authors, title, journal). The manuscript is currently being reviewed.

3. Teile der hier vorgelegten Arbeit wurden in einem Manuskript zur Publikation eingereicht (Autorinnen*Autoren, Titel, Journal). Die Arbeit befindet sich derzeit in der Revision.

Parts of this thesis have been submitted as a manuscript for publication (authors, title, journal). The manuscript is currently under revision.

4. Teile der hier vorgelegten Arbeit wurden in einem Manuskript zur Publikation eingereicht (Autorinnen*Autoren, Titel, Journal). Das Manuskript wurde am (Datum) zur Publikation angenommen.

Parts of this thesis have been submitted as a manuscript for publication (authors, title, journal). The manuscript has been accepted for publication on (date).

5. Teile der hier vorgelegten Arbeit wurden in einem Manuskript veröffentlicht. (vollständige Angabe der Veröffentlichung inkl. der Autorinnen*Autoren, Titel, Journal, Jahr des Erscheinens, Band, Seite).

Parts of this thesis have been published (complete citation including authors, title, journal, year, issue, pages).

- c. **Inhaltsverzeichnis (Table of Contents):** Das Inhaltsverzeichnis stellt die Auflistung der Kapitel und Unterkapitel der Diplomarbeit dar und soll die Hierarchie der Über- und Unterkapitel klar zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus sind die Über- und Unterkapitel mit entsprechenden Seitenangaben am rechten Rand zu versehen.
- d. **Zusammenfassung (Abstract) (deutsch und englisch):** Diese umfassen max. 250 Wörter. Sie beginnen mit einem einführenden Satz zur Relevanz des Themas und sollen im ersten Abschnitt die konkrete(n) Fragestellung(en) bzw. die zu testende(n) Hypothese(n) auflisten. Der zweite Abschnitt soll Material und Methoden ausreichend, aber knapp charakterisieren. Der dritte Abschnitt soll die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen und wesentliche quantitative bzw. qualitative Daten präsentieren. Der vierte Abschnitt soll eine Interpretation der Ergebnisse liefern sowie eine konkrete Schlussfolgerung ziehen, die sich auf die eingangs formulierten Fragen und/oder Hypothesen bezieht. Die Zusammenfassungen sind frei von Literaturziten. Das Abstract wird durch fünf Keywords ergänzt, die der Katalogisierung der Arbeit in der Bibliothek dienen.
- e. **Einleitung (Introduction):** Diese sollte mindestens eine, höchstens aber zwei Seiten umfassen und – wie für eine Originalarbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift üblich – in sehr bündiger Form zum Thema bzw. zur allgemeinen Zielsetzung der Arbeit hinführen. Die Einleitung soll die klinische oder wissenschaftliche Relevanz des Themas begründen

und darlegen, welche Fakten bereits bekannt sind, auf denen die Fragestellung beruht. Ferner sollte die Einleitung die offenen und im Rahmen der Diplomarbeit zu bearbeitenden Fragen entwickeln. Ziel dieser Variante der Einleitung ist nicht die umfassende und systematische Darstellung der Literatur; dies soll in der Literaturübersicht geschehen. Am Ende der Einleitung soll ein allgemeines, übergeordnetes Ziel der Arbeit stehen, das für jede Leserin*jeden Leser mit einer medizinischen Grundausbildung verständlich ist. Alternativ kann die systematische Darstellung der Literatur und der spezifischen Fragestellung im Rahmen einer längeren Einleitung abgehandelt werden. Diese Variante der Einleitung sollte dann die beiden folgenden Kapitel – Literaturübersicht, Fragestellung(en) und/oder Hypothese(n) – enthalten und insgesamt sechs bis zwölf Seiten umfassen.

- f. **Literaturübersicht (Literature Review):** In verschiedene Unterkapitel geordnet, soll diese Übersicht die für das Thema relevante Literatur synthetisieren und zwischen fünf und zehn Seiten umfassen. Die Literaturübersicht sollte als Grundlage für die Diskussion der Arbeit dienen, sollte die Primärliteratur aufarbeiten und zitieren und den aktuellen Stand der Wissenschaft integrativ darstellen; die Übersicht sollte nicht im Stil eines Lehrbuchs geschrieben sein und sollte die Literatur nicht aufzählend behandeln. Im Sinne einer Synthese sind allgemeine Aussagen zu treffen, die dann durch mehrere passende Zitate belegt werden. Die Leserin*der Leser soll so in die Lage versetzt werden, sich innerhalb relativ kurzer Zeit einen Überblick über den Stand des Wissens in dem entsprechenden Themengebiet zu verschaffen. Alle Aussagen in der Arbeit müssen durch Zitate belegt werden. Essenziell ist, dass sich die Aussagen, die mit Zitaten belegt werden, im Ergebnisteil der zitierten Originalarbeiten befinden und nicht Aussagen oder Meinungen aus der Diskussion der zitierten Arbeiten übernommen oder sekundär zitiert werden. Zitate aus Übersichtsarbeiten sind für periphere Aspekte der Arbeit erlaubt und sind, wenn sie genutzt werden, als solche zu kennzeichnen (z. B. „reviewed in Ref. Nr.“ oder „Übersichtsarbeit siehe Ref. Nr.“). Für alle Unterkapitel der Literaturübersicht muss evident sein, dass sie einen klaren Bezug zum Thema der Diplomarbeit haben. Idealerweise werden im Anschluss an die Darstellung der Literatur in verschiedenen Unterkapiteln auch jeweils offene Fragen angesprochen, die im Zuge der Diplomarbeit bearbeitet werden sollen.
- g. **Fragestellung(en) und/oder Hypothese(n) (Questions and/or Hypothesis):** Dieser Abschnitt soll maximal eine Seite umfassen und die Formulierung konkreter Fragestellungen und Hypothesen auf Basis der in der Einleitung und Literaturübersicht angesprochenen offenen Fragen enthalten, nicht jedoch das allgemeine Ziel der Diplomarbeit wiederholen. Die Fragestellungen sollen durch die in der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse konkret beantwortet werden. Wenn mehr als eine Fragestellung oder Hypothese formuliert wird, sind diese vorzugsweise zu nummerieren. Wichtig ist, dass die Fragen oder Hypothesen so formuliert sind, dass sie auch einer klaren und eindeutigen Beantwortung zugeführt werden können.
- h. **Material und Methoden (Materials and Methods):** Im ersten Unterkapitel dieses Abschnitts wird das Material oder Untersuchungskollektiv (die Versuchstiere, die Probandinnen*Probanden und Patientinnen*Patienten o. Ä.), an dem die Untersuchung durchgeführt wurde, im Detail beschrieben; bei Probandinnen*Probanden und Patientinnen*Patienten soll dies einschließlich der Angaben von Geschlecht, Altersverteilung und weiterer für die Arbeit relevanter Kriterien geschehen. Sollte es sich um Tierversuche handeln, so ist auszuführen, dass ein Tierversuchsantrag gestellt und genehmigt wurde. Sollte es sich um Versuche am Menschen handeln, die eine Stellungnahme der Ethikkommission erfordert haben, muss dies erwähnt werden ebenso wie die Tatsache, dass die Ethikkommission den Versuch genehmigt hat. Wichtig ist die Angabe der Zahl der untersuchten Objekte oder Subjekte. Besteht die Arbeit aus mehreren Teilversuchen, so ist die Zahl der Untersuchungsobjekte bzw. -subjekte für jeden Teilversuch konkret zu benennen. Wenn Gruppenvergleiche vorgenommen werden, so ist die

Größe der zu vergleichenden Gruppen genau zu beziffern. Die eingesetzten Methoden sind genau zu erläutern und das Messprinzip, gegebenenfalls einschließlich seiner Validität und Reproduzierbarkeit, zu erklären. Auf Basis der Beschreibung soll der Versuch von einer anderen Person mit einschlägiger wissenschaftlich-medizinischer Ausbildung wiederholt werden können. Ist die Beschreibung einer Methode bereits in einer Originalarbeit erfolgt, so kann auf diese Arbeit verwiesen bzw. diese zitiert werden. Wenn die Methode essenziell für die Erhebung der zentralen Ergebnisse der Diplomarbeit ist, ist diese jedoch zumindest kurz zusammenzufassen. Werden die Ergebnisse einer statistischen Analyse zugeführt, sollen die statistischen Methoden ebenfalls detailliert definiert werden. Werden Unterschiede zwischen Gruppen bewertet, so sollte unbedingt neben dem p-Wert die von der Stichprobengröße unabhängige Effektgröße angegeben werden (z. B. Standardized Response Mean, Cohen D, Odds Ratio). Im Unterschied zu einer Originalarbeit können und sollten die eingesetzten Methoden im Rahmen der Diplomarbeit großzügiger anhand von Abbildungen dargestellt werden.

- i. **Ergebnisse (Results):** Die Darstellung der Ergebnisse soll wertungsfrei sein, aber effizient geschehen und bereits eine erste Stufe der Synthese enthalten. D. h., es sollen möglichst keine Serien von Einzelergebnissen im Text aufgezählt, sondern diese gegebenenfalls in Tabellen dargestellt werden, während im Text eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse erfolgen soll. Idealerweise orientiert sich die Darstellung der Ergebnisse exakt an den in der Fragestellung formulierten Fragen und Hypothesen. Idealerweise beginnt jeder Abschnitt mit einem Schlüsselergebnis, das sich eindeutig auf die eingangs formulierten Fragen und Hypothesen bezieht. Detaillierergebnisse werden, wenn nötig, dann in den weiteren Sätzen eines jeweiligen Abschnitts präsentiert. Im Prinzip sollte die Lektüre der jeweils ersten Sätze aller Abschnitte des Ergebnisteils ausreichen, um alle wichtigen Informationen zu erfassen. Die Ergebnisse werden in diesem Kapitel in der Regel nicht interpretiert, es sei denn, dies ist für das Verständnis der Experimente essenziell. Der Ergebnisteil ist typischerweise frei von Literaturzitatens. Im Unterschied zu einer Originalarbeit können die Ergebnisse im Rahmen der Diplomarbeit, soweit sinnvoll, sowohl in Tabellen als auch in Text und mit Abbildungen (bei Letzteren nur Kernergebnisse) dargestellt werden. Bei der Darstellung von Ergebnissen ist darauf zu achten, dass ein Streuungsmaß angegeben wird; dabei ist konkret anzugeben, um welches Streuungsmaß es sich handelt, z. B. eine Standardabweichung (SD), einen Standard Error of the Mean (SEM) oder ein 95 % Konfidenzintervall. Bei Gruppenunterschieden sollte neben dem p-Wert die Effektgröße bei den Ergebnissen angegeben werden.

Abbildungen müssen aus sich selbst heraus verständlich sein, weisen keine Titel/Überschriften auf und werden durch ausführliche Legenden untertitelt [z. B. Abb. (Fig.) XX: Der Graf zeigt ...]. Tabellen weisen Titel (Überschrift) und eine erklärende Legende (Unterschrift) auf, wobei Letztere alle in der Tabelle verwendete Abkürzungen erklären muss, damit diese von der Leserin*dem Leser nicht im Text gesucht werden müssen.

- j. **Diskussion (Discussion):** Am Anfang der Diskussion empfiehlt es sich, kurz die konkreten Fragen bzw. Hypothesen sowie die sich darauf beziehenden Schlüsselergebnisse zusammenzufassen. Dieser Abschnitt sollte jedoch nicht länger als eine halbe Seite sein. Im nächsten Unterkapitel, das mit „Methodikdiskussion“ übertitelt werden kann, sollen das Versuchsdesign, das Material und die Methode kritisch diskutiert werden. Hierbei werden zum einen die Limitationen des Untersuchungsansatzes aufgezeigt; es soll aber auch dargelegt werden, warum diese nicht die Kernaussage der Studie infrage stellen. Auch Stärken des Studiendesigns dürfen hier genannt werden. Im nächsten Abschnitt folgt der Vergleich der eigenen Ergebnisse mit denjenigen aus der Literatur. Wichtig ist, dass hier nicht einfach Ergebnisse wiederholt, sondern dass diese direkt in

Kontext mit anderen wissenschaftlichen Arbeiten gestellt werden. In der Diskussion sollten keinesfalls neue, eigene Ergebnisse präsentiert werden. Es muss klar ersichtlich werden, ob die eigenen Ergebnisse in Übereinstimmung oder in Diskrepanz zu relevanten zitierten Arbeiten stehen. Wird eine Diskrepanz zur Literatur beobachtet, soll möglichst eine Erklärung oder Vermutung geäußert werden, wie die Unterschiede zustande kommen. Sollte eine solche Erklärung nicht vorliegen, so sollte dies explizit zum Ausdruck gebracht werden.

Im letzten Abschnitt der Diskussion sollte eine Interpretation der Befunde gegeben werden, die spekulativen Charakter haben darf, solange sie nicht existierenden wissenschaftlichen Ergebnissen unbegründet widerspricht. Gegebenenfalls kann abschließend ein sich aus den Ergebnissen der Diplomarbeit entwickelter Plan für zukünftige, weiterführende Untersuchungen vorgestellt werden, in denen offene Fragen geklärt werden können. Diese sollten spezifisch formuliert sein und sich nicht auf die allgemeine Feststellung beschränken, dass weitere Forschung zu dem Thema notwendig ist.

- k. **Schlussfolgerungen (Conclusions):** In diesem Kapitel werden konkrete Schlüsse aus der Arbeit gezogen, die sich auf die formulierten Fragen und Hypothesen beziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Schlüsse nicht spekulativ sind, sondern durch die in der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse auch tatsächlich (und möglichst in statistisch abgesicherter Form) belegt werden.

- l. **Tabellen-, Abbildungs- und Literaturverzeichnisse (List of Tables, List of Figures, References):** Es dürfen keine Zitate in der Arbeit enthalten sein, die nicht im Literaturverzeichnis vorkommen, und es dürfen keine Zitate im Literaturverzeichnis vorkommen, die nicht im Text der Arbeit erwähnt sind. Die Verwendung eines Literaturverwaltungsprogramms wird empfohlen. Als Zitationsstil im Text und im Literaturverzeichnis soll der Stil der American Medical Association (AMA Manual of Style) gewählt werden (siehe auch die Zeitschrift JAMA <http://subjectguides.uwaterloo.ca/content.php?pid=446193&sid=3656371>, wenn von der Betreuerin*dem Betreuer nicht explizit ein anderer Zitationsstil gewünscht wird). Es ist essenziell, dass sich die Zitate auf eindeutig erarbeitete Ergebnisse in den entsprechenden Arbeiten beziehen, sich aber nicht auf dort gegebenenfalls geäußerte Vermutungen oder Spekulationen. Daher müssen sich die Aussagen immer direkt auf die zitierte Arbeit bzw. deren im Ergebnisteil präsentierten Daten beziehen und nicht sekundär auf eine dort in der Einleitung, Literaturübersicht oder Diskussion zitierte Arbeit. Die Zahl der Referenzen sollte der Fragestellung angemessen sein, d. h., es sollen alle für das Thema direkt relevanten Arbeiten aufgelistet sein, aber andererseits sollen nicht exzessiv Zitate zu Nebenaspekten der Arbeit genannt werden.

- m. **Danksagung (Acknowledgement):** Die freiwillige abschließende Danksagung ist in der Form frei zu wählen. Die Betreuerin*der Betreuer und andere im Projekt eingebundene Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter werden üblicherweise erwähnt.

Begleitendes Poster

Neben der Diplomarbeit soll ein begleitendes wissenschaftliches Poster im gängigen Format angefertigt werden. Die folgende Formatbeschreibung wird empfohlen, kann aber zugunsten anderer Formatanforderungen (Tagungen, Fachgesellschaften etc.) abgeändert werden: Die Textanteile des Posters sollen gegliedert sein in Einleitung (Introduction), Zielsetzung (Objective), Methoden (Methods), Ergebnisse (Results), Schlussfolgerung (Conclusion), Referenzen (References), Danksagung (Acknowledgement).

Der Titel des Posters soll auch aus größerer Entfernung gut lesbar sein und kann durch einen etwas kleiner geschriebenen Untertitel ergänzt werden. Die Titelleiste enthält ferner den Namen der Diplomandin*des Diplomanden als einzige Autorin*einzigem Autor, den/die Namen der Institution(en) an der/denen die Arbeit angefertigt wurde, das Logo der PMU (links) sowie Logos der an der Arbeit beteiligten Institution(en) (rechts).

Die Einleitung beginnt oben links unter der Titelleiste und muss nicht unbedingt mit einer Überschrift gekennzeichnet sein. Sie soll in zwei bis drei kurzen Sätzen zur Zielsetzung hinführen und zwei bis drei Kernreferenzen enthalten. Zielsetzung, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen sollen als solche durch Überschriften gekennzeichnet werden und in „Bullet Points“ mit kurzen Statements dargestellt werden; diese müssen nicht unbedingt vollständige Sätze enthalten. Die Schlussfolgerung sollte zu Beginn ein Statement enthalten, was den Neuigkeitswert der vorliegenden Arbeit ausmacht. Die Referenzen und Danksagung können kleiner übertitelt und geschrieben sein als der restliche Textteil. Die insgesamt drei bis fünf Referenzen müssen nicht vollständig ausgeschrieben werden, sollten aber ausreichend Informationen enthalten, dass die Arbeit gefunden werden kann (z. B. Schlaumeier et al. 2018: *Joy of Writing a Diploma Thesis*: 23: 43–44). In der Danksagung soll die Betreuerin*der Betreuer erwähnt sein sowie relevant die Finanzierungsquellen und alle Personen, die Sie bei der Durchführung der Arbeit unterstützt haben.

Mindestens ein Drittel der Fläche des Posters soll für Abbildungen und Tabellen zur Verfügung stehen. Alle wichtigen Aspekte Ihrer Arbeit (Studiendesign, Kernmethoden, Kernergebnisse) sollen in Abbildungen visualisiert sein und Ihnen erlauben, eine Betrachterin* einen Betrachter in zwei bis fünf Minuten so durch Ihre Arbeit zu führen. Detailergebnisse können in Form einer Tabelle ergänzt werden. Alle Abbildungen und Tabellen müssen aus sich selbst heraus und ohne Bezug zum Text verständlich sein und durch ausführliche Legenden ergänzt werden, in denen alle verwendeten Abkürzungen und Bezeichnungen eindeutig erklärt werden.

7 EINREICHUNG UND ABGABE DER DIPLOMARBEIT UND DES BEGLEITENDEN POSTERS

a) Fristgerechte Einreichung der Diplomarbeit mit Überarbeitungsmöglichkeit

Die Diplomarbeit inkl. begleitendem Poster sollen bis zum 15. Februar des fünften Studienjahrs durch die Diplomandin*den Diplomanden in der Studiengangsorganisation Humanmedizin eingereicht werden, damit ein zweistufiges Begutachtungsverfahren, eine Abgabe der überarbeiteten Version bis zum endgültigen Abgabetermin (1. Mai des fünften Studienjahrs) und die Teilnahme am ersten Defensiotermin (Ende Juni/Anfang Juli des fünften Studienjahrs) möglich ist. Der zweistufige Prozess beinhaltet die Begutachtung durch eine Zweitgutachterin*einen Zweitgutachter, mit einem Notenvorschlag vorbehaltlich der Erfüllung von Verbesserungen der Diplomarbeit. Hierzu nennt die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter bis 31. März Verbesserungsvorschläge (siehe Punkt 8 „Begutachtung der Diplomarbeit“), die nach Erfüllung zu einer Verbesserung der Note im Zweitgutachten führen können. Die Diplomandin*der Diplomand hat dann die Möglichkeit, die Arbeit bis zum endgültigen Abgabetermin (1. Mai des fünften Studienjahrs) entsprechend zu überarbeiten und einem zweiten Begutachtungsschritt zuzuführen. In diesem zweiten Schritt befindet die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter darüber, ob die Verbesserungen der Arbeit zu einer besseren Note führen oder ob die ursprünglich in Aussicht gestellte Note zur Anwendung kommt. Zur Form der Beantwortung der Verbesserungsvorschläge des Zweitgutachtens siehe Punkt 8 „Begutachtung der Diplomarbeit“.

Entscheidet die Diplomandin*der Diplomand trotz fristgerechter Einreichung keine Verbesserungen an der Diplomarbeit vornehmen zu wollen, oder kommt die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter ausnahmsweise zu dem Schluss, dass die Note des Zweitgutachtens nicht durch kurzfristig umsetzbare Verbesserungen an der Arbeit verbessert werden kann, kommt trotz fristgerechter Einreichung ein einstufiges Begutachtungsverfahren zur Anwendung.

Falls die Diplomandin*der Diplomand das Zweitgutachten nicht bis zum 1. April erhält, wird eine einmonatige Überarbeitungszeit ab Übersendung des Zweitgutachtens gewährt.

Neben der Diplomarbeit ist im zweistufigen Verfahren eine Freigabe durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer mit Einreichung der Arbeit vorzulegen (siehe Anlage 4). Das Gutachten der Erstgutachterin*des Erstgutachters ist spätestens 14 Tage nach dem endgültigen Abgabetermin (1. Mai des fünften Studienjahrs) vorzulegen. Der Begutachtungsprozess kann erst nach Vorlage der Freigabeerklärung ausgelöst werden.

b) Spätere Einreichung bzw. Abgabe der Diplomarbeit ohne Überarbeitungsmöglichkeit

Reicht die Diplomandin*der Diplomand die Arbeit nicht bis zum 15. Februar des fünften Studienjahrs ein, kommt ein einstufiges Beurteilungsverfahren zur Anwendung, ohne die Möglichkeit der Überarbeitung der Diplomarbeit auf Basis von Vorschlägen der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters. Die Freigabe durch die Erstbetreuende*den Erstbetreuenden ist ebenfalls zu diesem Tag vorzulegen.

Kann die Diplomarbeit bis zum endgültigen Abgabetermin (1. Mai des fünften Studienjahrs) nicht abgegeben werden, muss bis spätestens 1. Mai ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, wobei die Fristverlängerung nur bis maximal 1. Juli des fünften Studienjahrs bewilligt werden kann. Die Diplomandin*der Diplomand muss an einem nachgelagerten (kostenpflichtigen) Defensiotermin teilnehmen, der üblicherweise standortübergreifend drei Wochen nach Studienjahresbeginn (1. August des Kalenderjahres) stattfindet.

Kann die Diplomarbeit nicht bis zum 1. Juli des fünften Studienjahrs) abgegeben werden, kann die Diplomandin*der Diplomand weder an dem o.g. nachgelagerten (kostenpflichtigen) Defensiotermin noch an der Graduierungsfeier im September des fünften Studienjahrs teilnehmen.

c) Abgabe der Diplomarbeit und des begleitenden Posters

Die endgültige Abgabe der Diplomarbeit zum 1. Mai des fünften Studienjahrs soll in Form von einem gebundenen Exemplar (Hardcoverbindung matt/zellophanisiert/PMU-blau bzw. mittelblau) erfolgen.

Die Abgabe der digitalen Version der Diplomarbeit, des Posters und des Abstracts mit max. 250 Wörtern sowie fünf Keywords erfolgt jeweils im PDF-Format in der dafür bereit gestellten Plattform.

d) Zusammenfassung Einreichungs- und Abgabeprozess der Diplomarbeit und des begleitenden Posters

15. Februar des 5. Studienjahrs	Einreichung der Diplomarbeit mit Freigabe durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer (siehe Anlage 4); Start des zweistufigen Begutachtungsverfahrens durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter. → Kann die Diplomarbeit bis zu diesem Datum nicht eingereicht werden, führt dies automatisch zur Anwendung des einstufigen Verfahrens mit dem spätesten Abgabetermin 1. Mai.
1. April des 5. Studienjahrs	Information der Diplomandin*des Diplomanden auf Basis des Zweitgutachtens, inwiefern die Benotung der Diplomarbeit durch eine Überarbeitung verbessert werden kann.
1. Mai des 5. Studienjahrs	Abgabe der Diplomarbeit und des begleitenden Posters → mit Freigabe durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer (nur im einstufigem Verfahren) bzw. unter Einschluss eines Antwortschreibens zu den Vorschlägen der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters oder der Abgabe der Erklärung, dass keine Änderungen vorgenommen werden (nur bei zweistufigem Verfahren). → Kann die Diplomarbeit bis zu diesem Datum nicht abgegeben werden, muss ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden und es kann nur noch am kostenpflichtigen zweiten Defensiotermin teilgenommen werden.
15. Mai des 5. Studienjahrs	Abgabe des Erstgutachtens durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer/Festlegung der Note des Zweitgutachtens

8 BEGUTACHTUNG DER DIPLOMARBEIT

Mit der Einreichung bzw. Abgabe der Diplomarbeit, der Gutachtenvorlagen und der Freigabe durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer wird das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

a) Plagiatsprüfung

Zunächst wird die eingereichte Diplomarbeit einer elektronischen sowie einer anschließenden Sichtprüfung auf Plagiat unterzogen. Sollten Unschärfen bei Zitaten oder andere technische Unzulänglichkeiten auffällig sein, wird die Arbeit an die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer und die Diplomandin*den Diplomanden zur Überarbeitung retourniert. Sollte sich aus der Plagiatsprüfung der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergeben, so wird im Sinne der *Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* die Vizerektorin*der Vizerektor für Forschung informiert (siehe http://www.pmu.ac.at/fileadmin/user_upload/files/gute_wiss_praxis/1406_RL_zur_Sicherung_guter_wiss_Praxis.pdf).

b) Begutachtungsprozess

Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer wird mit der Erstellung eines Erstgutachtens sowie ein weiteres habilitiertes Mitglied der PMU mit der Erstellung eines Zweitgutachtens beauftragt. Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt nach dem Notenschema „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“. Letztere Note gilt als negativ.

Die Benotung im Erstgutachten (durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer) soll nach den in Anlage 5a bzw. 5b aufgeführten Kriterien erfolgen.

Das Erstgutachten durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer ist ohne Aufforderung bis spätestens zum 15. Mai des fünften Studienjahrs einzureichen.

Die Benotung im Zweitgutachten soll nach den in Anlage 6a bzw. 6b sowie in Anlage 7a bzw. 7b aufgeführten Kriterien erfolgen.

c) Zweistufiger Begutachtungsprozess mit Überarbeitungsmöglichkeit

Wird die Arbeit bis zum 15. Februar des fünften Studienjahrs eingereicht, ist die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter aufgefordert, bis zum 31. März des fünften Studienjahrs Verbesserungsvorschläge an die Studiengangsorganisation zu übermitteln, wenn sie*er der Ansicht ist, dass die adäquate Umsetzung dieser Vorschläge zu einer besseren Note führen kann. Die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter soll sich dabei bereits auf eine Note festlegen, die zur Anwendung kommt, wenn die Arbeit von der Diplomandin*dem Diplomanden nicht verbessert wird. Die Verbesserungsvorschläge werden dann von der Studiengangsorganisation an die Diplomandin*den Diplomanden weitergeleitet.

Die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter ist angehalten, nur solche Verbesserungsvorschläge einzubringen, die durch die Diplomandin*den Diplomanden in der gegebenen Zeit auf Basis der vorliegenden Ergebnisse umgesetzt werden können. Da es sich um eine Diplomarbeit (und nicht um eine Dissertation) handelt, anhand derer die Diplomandin*der Diplomand den Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens erlernen soll, sollten bei den Verbesserungsvorschlägen formale Gesichtspunkte im Vordergrund stehen; die Vorschläge sollten konstruktiv sein und konkret benannt werden. Vorschläge zu weiteren Experimenten/Untersuchungen oder inhaltliche Auseinandersetzungen zu unterschiedlichen wissenschaftlichen Lehrmeinungen sind nicht im Sinne dieses zweistufigen Begutachtungsverfahrens.

Erhält die Diplomandin*der Diplomand Verbesserungsvorschläge seitens der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters und ist sie*er willens, diese umzusetzen, so sollte sie*er – in Absprache mit der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer – neben der Umsetzung dieser in der Diplomarbeit ein Begleitschreiben zur Abgabe mit der Diplomarbeit anfertigen, in dem sie*er

- a) jeden Verbesserungsvorschlag der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters aufführt,
- b) in einem Kommentar zu dem Vorschlag Stellung nimmt,
- c) konkret darlegt, wie der Vorschlag umgesetzt wurde.

Hierzu sollen neue oder geänderte Textstellen aus der Diplomarbeit im Begleitschreiben mit Seiten- und Zeilenangabe konkret aufgeführt werden. Die Angabe, dass der Vorschlag umgesetzt wurde, ohne Angabe wie das konkret geschehen ist, ist nicht ausreichend. Die gegebenenfalls revidierte Arbeit und das Begleitschreiben an die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter muss spätestens bis zum 1. Mai des fünften Studienjahrs eingereicht werden. Sollte die Diplomandin*der Diplomand sich entscheiden, die Verbesserungsvorschläge nicht umsetzen zu wollen oder bis 1. Mai des fünften Studienjahrs umsetzen zu können, so ist diese Entscheidung unverzüglich an die Studiengangsorganisation zu übermitteln, damit der Begutachtungsprozess zu Ende geführt werden kann. Reicht die Diplomandin*der Diplomand bis 1. Mai des fünften Studienjahrs die korrigierte

Arbeit sowie das Begleitschreiben an die Studiengangsorganisation ein, so werden diese an die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter weitergeleitet mit der Bitte, nun die endgültige Note festzulegen. Wurden aus Sicht der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters die Änderungen nicht adäquat umgesetzt, kommt die ursprünglich erteilte Note zur Anwendung.

Bei positivem Erst- und Zweitgutachten (Noten „sehr gut“ bis „genügend“) gilt die Diplomarbeit als bestanden. Beurteilen beide Gutachterinnen*Gutachter die Diplomarbeit positiv, jedoch unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln. Ergibt sich hieraus eine Zwischennote (X,5), so entscheidet die Defensio, ob die Note auf- oder abgerundet wird (siehe Punkt 9 „Beurteilung der Defensio“).

d) Ablauf bei negativen Gutachten

Sollte die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer ein negatives Gutachten abgeben, werden zwei Zweitgutachterinnen*Zweitgutachter eingesetzt. Die abschließende Entscheidung liegt nach Studium aller vorliegenden Gutachten bei einer Kommission bestehend aus Studiengangsleitung, akademischer Leitung des Forschungstrimesters und Dekanin*Dekan *für Humanmedizin im Bereich Lehre des jeweiligen Standorts. Der planmäßige Terminablauf und Graduierungstermin kann in diesem Fall u. U. nicht aufrechterhalten werden.

Bei negativen Beurteilungen (Note „nicht genügend“) durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Ist die negative Begründung auf konkrete Mängel der Arbeit zurückzuführen, muss von der Diplomandin*dem Diplomanden eine revidierte Arbeit mit einem Begleitschreiben eingereicht werden, welches die konkreten Änderungen Punkt für Punkt spezifiziert.

Ist die Beurteilung der Diplomarbeit negativ aufgrund von experimentellen Mängeln oder Insuffizienzen der Daten, und sind aus Sicht der Gutachterinnen*Gutachter weitere Experimente unverzichtbar, so sind diese Mängel durch zusätzliche Experimente oder Datenerhebungen zu beheben. Der planmäßige Terminablauf und Graduierungstermin kann in diesem Fall u. U. nicht aufrechterhalten werden.

Sollte die Diplomandin*der Diplomand in Übereinstimmung mit der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer zu dem Schluss kommen, dass die Ablehnung der Arbeit durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter nicht ausreichend begründet ist, und sollte diese*dieser den Verbesserungsvorschlägen nicht nachkommen wollen, so ist dies unverzüglich mit schriftlicher Begründung an die Studiengangsleitung mitzuteilen. In diesem Fall oder falls die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter zu dem Schluss kommt, dass die Überarbeitung nicht adäquat vorgenommen wurde, wird eine Drittgutachterin*ein Drittgutachter beauftragt, ein Schiedsgutachten zu erstellen. Auf Basis der drei Gutachten fällt dann eine Kommission bestehend aus Studiengangsleitung, akademischer Leitung des Forschungstrimesters und Dekanin*Dekan für Humanmedizin im Bereich Lehre des jeweiligen Standorts die endgültige Entscheidung über die Note und das Bestehen.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens einschließlich der Defensio kann der Diplomandin*dem Diplomanden Einsicht in die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen gewährt werden.

9 BEURTEILUNG DER DEFENSIO

Als letzter Teil des Begutachtungsverfahrens ist eine öffentliche wissenschaftliche Präsentation (Defensio) der Diplomarbeit sinhalte durch die Verfasserin*den Verfasser der Diplomarbeit an einem von der Universität festgesetzten Termin (in der Regel Ende Juni/Anfang Juli des fünften Studienjahrs) abzuhalten.

Zur Defensio werden die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer sowie Co-Betreuerin*Co-Betreuer, die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter und gegebenenfalls die Garantin*der Garant eingeladen, wobei mindestens die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer oder die Garantin*der Garant oder eine Vertreterin*ein Vertreter dieser/derer anwesend sein sollte.

Eine Beurteilung der Defensio erfolgt durch Chair und Co-Chair.

Die Beurteilung der nachfolgenden Kriterien erfolgt in den Kategorien „+“, „0“ oder „-“ (Checkliste siehe Anlage 8).

Notenermittlung:

Die Bewertungen der Defensio von Chair und Co-Chair werden gemittelt; im Grenzfall entscheidet die Bewertung des Chairs. Sollte der Chair Erstbetreuerin*Erstbetreuer der Arbeit sein, entscheidet die Bewertung des Co-Chairs.

- Wenn mehr als eine der ersten sechs Kategorien als „-“ beurteilt wird, ist eine Wiederholung der Defensio notwendig.
- Bei Durchschnittsnote 1,5 der Diplomarbeit: Werden mindestens acht (der oben genannten zehn) Kategorien in der Defensio mit „+“ bewertet, erhält die Diplomandin*der Diplomand die Note 1, ansonsten die Note 2.
- Bei Durchschnittsnote 2,5 der Diplomarbeit: Werden mindestens sechs Kategorien mit „+“ bewertet, erhält die Diplomandin*der Diplomand die Note 2, ansonsten die Note 3.
- Bei Durchschnittsnote 3,5 der Diplomarbeit: Werden mindestens vier Kategorien mit „+“ bewertet werden, erhält die Diplomandin*der Diplomand die Note 3, ansonsten die Note 4.

10 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT DER DIPLOMARBEIT

Vor Verleihung des akademischen Grads ist die angenommene Diplomarbeit zu veröffentlichen.

Hierzu wird das offiziell eingereichte, vollständige und gebundene Exemplar der Diplomarbeit sowie die digitale Fassung automatisch durch die Studiengangsleitung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet, wo diese interessierten Personen zur Einsicht vorgelegt werden können. Dies stellt keine „wissenschaftliche“ Veröffentlichung dar und konkurriert daher nicht mit der Veröffentlichung des Inhalts der Diplomarbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (siehe Punkt 6 „Format der Diplomarbeit und des begleitenden Posters“). Die PMU bietet eine digitale Veröffentlichung der Poster im Rahmen der jährlichen Forschungspräsentationen an.

Die Diplomandin*der Diplomand ist unter gewissen Bedingungen berechtigt, die Diplomarbeit (und das Poster) für die Benützung/Veröffentlichung in der Bibliothek zu sperren. Die Defensio erfolgt in diesem Fall nicht öffentlich. Die Dauer einer Sperre beträgt maximal fünf Jahre. Sperren bedürfen einer besonderen Begründung und Genehmigung. Eine nachträgliche Verlängerung der Sperre ist nicht möglich. Für die Sperre der Veröffentlichung ist ein Antrag zu stellen (siehe Anlage 9).

11 ÜBERSICHT ÜBER DIE ANLAGEN

- Anlage 1: Projektskizze
- Anlage 2: Betreuungsvertrag
zwischen der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer und der*dem Studierenden und bei
Erstbetreuung an einer externen Institution unter Einschluss einer PMU-
Garantin*eines PMU-Garanten
- Anlage 3: Deckblatt für die Diplomarbeit
- Anlage 4: Freigabe der Diplomarbeit durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer
- Anlage 5a: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Erstgutachterin*den
Erstgutachter (dt.)
- Anlage 5b: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Erstgutachterin*den
Erstgutachter (engl.)
- Anlage 6a: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den
Zweitgutachter im zweistufigen Verfahren (dt.)
- Anlage 6b: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den
Zweitgutachter im zweistufigen Verfahren (engl.)
- Anlage 7a: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den
Zweitgutachter im einstufigen Verfahren (dt.)
- Anlage 7b: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den
Zweitgutachter im einstufigen Verfahren (engl.)
- Anlage 8: Bewertungsschema der Defensio
- Anlage 9: Antrag auf Benützungsbeschränkung der Diplomarbeit
- Anlage 10: Geheimhaltungsverpflichtung

Anlage 1: Projektskizze

Deadline: 1. Oktober des vierten Studienjahrs

Nachname, Vorname der*des Studierenden

Studiengang Humanmedizin, Standort

Studiengang Humanmedizin, Jahrgang

Forschungstrimester (Frühjahr/Sommer):

Die Projektskizze kann in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Sie ist bei der Studiengangsleitung am jeweiligen Standort einzureichen.

Erstbetreuerin*Erstbetreuer (Thesis Supervisor) _____

Ggf. Co-Betreuerin*Co-Betreuer (Co-Supervisor) _____

Datum (Date) _____

1. **Geplantes Forschungsthema (Topic)**
2. **Institution (Institution)**
3. **Erstbetreuerin*Erstbetreuer (Thesis Supervisor)**
[Name, Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Habilitation, Äquivalent durch akademischen Titel und Positionsbezeichnung in der Institution, z. B. in GB Position ab dem Lecturer, in USA Position ab Assistant Professor), Institution, Forschungsgebiet, E-Mail, Telefon]
Co-Betreuerin*Co-Betreuer, falls zutreffend (Co-Supervisor, if applicable)
4. **Zeitraum (Timeframe)**
5. **Hintergrund (Background)**
6. **Begründung und Motivation (Reasoning and Motivation)**
7. **Forschungsfrage (Research Question)**
8. **Ziel (Aim/Purpose)**
9. **Methode von Untersuchung und Auswertung (Methods and Analysis)**
10. **Vorläufiger Zeitplan (Forschungstrimester bis Abgabe der Diplomarbeit) (Provisional Timetable / Research Trimester until Submission of Thesis)**
11. **Literaturangaben (References)**
12. **Garantin*Garant der PMU (Guarantor at PMU)**
[Name, Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Habilitation, Äquivalent), Fachgebiet, E-Mail, Telefon]
13. **Betreuungsvertrag** (vier Wochen nach Freigabe der Projektskizze einzureichen)

Betreuungsvertrag

zwischen der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer und der*dem Studierenden und bei Erstbetreuung an einer externen Institution unter Einbeziehung einer PMU-Garantin*eines PMU-Garanten

Erstbetreuerin*Erstbetreuer

Hiermit erkläre ich, (Titel & Name der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers), mich bereit, das Forschungssemester von (tt.mm.jjjj) bis (tt.mm.jjjj) und die Abfassung der Diplomarbeit von (Vor- und Nachname der Diplomandin*des Diplomanden) zu betreuen.

Der Arbeitstitel der Diplomarbeit lautet

(Arbeitstitel)

Das Forschungssemester findet statt an/am/in

(Name/Bezeichnung und Adresse der Institution).

Ich erkläre hiermit, dass das oben genannte Thema innerhalb des 16-wöchigen Forschungssemesters wissenschaftlich bearbeitbar ist, sodass eine Diplomarbeit erstellt werden kann, die formal und inhaltlich den Anforderungen der PMU entspricht.

Ich erkläre hiermit, meine Betreuung an dem nachstehenden Zeitplan zur Erarbeitung der Diplomarbeit so zu orientieren, dass die wesentlichen Ergebnisse bis zur zwölften Woche erarbeitet werden und dass eine fristgerechte Einreichung (bis 15.02.JJJJ mit Revisionschance, oder spätestens bis 01.05.JJJJ mit finaler Begutachtung) der Diplomarbeit und Begutachtung möglich ist.

Idealtypischer Ablauf eines Forschungssemesters

Ende Woche 2: Die konkrete(n) Studienhypothese(n) und/oder Fragestellung(en) sind ausformuliert.

Ende Woche 4: Die zum Thema hinführende Einleitung (ca. 1,5 Seiten) ist zumindest im Entwurf geschrieben.

Ende Woche 8: Das für die Bearbeitung des Themas untersuchte Material/Kollektiv und die für die Untersuchung eingesetzten Methoden sind beschrieben; derjenige Teil der Diskussion, der sich kritisch mit dem untersuchten Material/Kollektiv bzw. den für die Untersuchung eingesetzten Methoden auseinandersetzt, ist ausformuliert.

Ende Woche 12: Die Literaturübersicht (= Stand der Forschung) ist geschrieben; Mock-Tables und/oder Mock-Abbildungen für die erwarteten Daten sind angefertigt.

Die Ergebnisse der Arbeit liegen vor. Das begleitende Poster steht im Entwurf.

Ende Woche 16: Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind schriftlich zusammengefasst; Tabellen und Abbildungen sind erstellt; die Ergebnisdiskussion, Interpretation und die Schlussfolgerungen sind ausformuliert. Das begleitende Poster ist so weit als möglich fertiggestellt.

Ich bin bereit, während des Forschungssemesters und in den entsprechenden Vor- und Nachbereitungszeiträumen der Diplomandin*dem Diplomanden persönlich für Fragen für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit sowie für die Abfassung der Diplomarbeit, des wissenschaftlichen Posters und des wissenschaftlichen Vortrags (Defensio) zur Verfügung zu stehen. Ich werde für die Diplomarbeit nach erfolgter Abgabe ein Erstgutachten vorlegen.

Folgende Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Diplomarbeit kann ich im Namen der Klinik/des Instituts gewährleisten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit notwendigen Patientinnen*Patienten, Patientinnen-*Patientendaten, Untersuchungstiere, Verbrauchsmaterialien o. Ä. sowie die notwendigen methodischen Grundlagen für die Bearbeitung der Diplomarbeit stehen an meiner/unserer Klinik bzw. meinem/unserem Institut zur Verfügung.
- Allfällige Patientinnen-*Patientendaten können ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen unter Einhaltung der einschlägigen Ethikrichtlinien in einer für die Diplomarbeit geeigneten Form zugänglich gemacht werden.
- Erforderliche Genehmigungen und Bescheide (z. B. Tierversuchsgenehmigung, Ethikkommissionsbescheid, Strahlenschutzgenehmigung etc. inkl. budgetärer Bedeckung eventuell anfallender Kosten) liegen spätestens zu Beginn der Diplomarbeit vor.
- Für den Fall, dass für die Bearbeitung des Themas eine über die deskriptive Statistik hinausgehende „schließende“ statistische Analyse erforderlich ist, wird ein statistischer Analyseplan vorliegen; in der Arbeitsgruppe sind die notwendige statistische Expertise und Ressourcen (z. B. Lizenzen für Statistikprogramm) vorhanden bzw. werden die Kosten für die Hinzuziehung externer statistischer Expertisen übernommen.

oder

- Es ist keine „schließende“ statistische Analyse für die Bearbeitung des Themas erforderlich.
- Ich sowie alle unmittelbar an der Betreuung der Diplomarbeit beteiligten Personen haben die Richtlinie „Forschungstrimester, Diplomarbeit & Defensio an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ zur Kenntnis genommen.
- Ich oder eine Vertreterin*ein Vertreter werden bei der Defensio anwesend sein.
- Die Veröffentlichungspflicht von Diplomarbeiten und begleitendem Poster bzw. die einmalige Veröffentlichungssperre habe ich zur Kenntnis genommen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Erstbetreuerin*Erstbetreuer

E-Mail:

Tel.-Nr.:

Diplomandin*Diplomand

Hiermit erkläre ich, (Name der Diplomandin*des Diplomanden), das auf Seite 1 genannte Diplomarbeitsthema unter der Betreuung durch (Titel & Name der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers) innerhalb des Forschungsstrimesters wissenschaftlich so zu bearbeiten, dass daraus eine Diplomarbeit wird.

- Die Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Richtlinie „Forschungsstrimester, Diplomarbeit & Defensio an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ habe ich zur Kenntnis genommen.
- Ich erkläre mich bereit, den zur erfolgreichen Durchführung der oben angeführten Diplomarbeit notwendigen zeitlichen und persönlichen Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden und das Forschungsstrimester möglichst in dem oben angeführten Zeitplan anzulegen.
- Ich erkläre mich bereit, die mir aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu erledigen und den Anforderungen meiner Erstbetreuerin*meines Erstbetreuers oder der beauftragten Stellvertreterinnen*Stellvertreter Folge zu leisten.
- Die jeweils geltende Hausordnung und andere instituts- oder klinikinterne Regelungen werde ich beachten und einhalten.
- Mit einer Veröffentlichung der von mir erhobenen Daten durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer in einem wissenschaftlichen Journal erkläre ich mich einverstanden.
- Sollten die von mir erhobenen Daten nicht durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer veröffentlicht werden, nehme ich zur Kenntnis, dass eine eigenständige Veröffentlichung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers erfolgen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Diplomandin*Diplomand

E-Mail:

Tel.-Nr.:

Garantinnen-*Garantenerklärung (bei externen Forschungsstrimestern und Diplomarbeiten *)

*** wird nicht benötigt bei Teilnahme am zentralen Austauschprogramm mit der Mayo Clinic**

Erklärung der PMU-Garantin*des PMU-Garanten (Titel & Name der Garantin*des Garanten):

Ich habe die Erklärung der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers zur Kenntnis genommen.

Als Garantin*Garant erkläre ich mich bereit, zu gewährleisten, dass der formale Ablauf des Forschungsstrimesters und der Schreibprozess entsprechend der Vorgaben des Leitfadens vonstattengehen. Ich unterstütze die Diplomandin*den Diplomanden in allen notwendigen Belangen, falls diese Unterstützung durch die*den nicht an der PMU befindliche Erstbetreuerin*befindlichen Erstbetreuer nicht adäquat geleistet werden sollte.

Ich verpflichte mich, im Falle eines Ausbleibens des Erstgutachtens durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer dieses zu erstellen und, persönlich oder in Vertretung, bei der Defensio anwesend zu sein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift PMU-Garantin*PMU-Garant

E-Mail:

Tel.-Nr.:



"[Hier klicken und Titel der Arbeit eingeben (Futura, 14 pt, bold)]" ²

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor*Doktorin der gesamten Heilkunde (Dr. med. univ.)

an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Salzburg/Nürnberg

eingereicht von

"[Titel, Vor- und Nachname eingeben (Futura, 11 pt, bold)]"

am "[Datum eingeben (Futura, 11 pt)]"

unter Betreuung von **"[Titel, Vor- & Nachname des Betreuers eingeben (Futura, 11 pt, bold)]"**

(Erstbetreuerin* Erstbetreuer)

sowie von **"[Titel, Vor- & Nachname des Betreuers eingeben (Futura, 11 pt, bold)]"** (Co-

Betreuerin*Co-Betreuer)

"[Institut/Klinik eingeben (Futura, 11 pt)]" "[Titel, Vor- & Nachname des Vorstands eingeben (Futura, 11 pt)]"

² ARIAL ist als Schrifttyp ebenfalls zugelassen.

Anlage 4: Freigabe der Diplomarbeit

E-MAIL an die Studiengangsorganisation Salzburg/Nürnberg

Freigabe der Diplomarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bestätige hiermit, dass die Diplomarbeit von * (Vorname und Name)
mit dem Titel
von mir gesichtet und zur offiziellen Einreichung/Abgabe an die Studiengangsorganisation Salzburg/Nürnberg
freigegeben wurde.

Ich bin damit einverstanden, dass der Begutachtungsprozess durch die Paracelsus Medizinische
Privatuniversität eingeleitet wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erstbetreuerin*Erstbetreuer

ERSTGUTACHTEN ZUR DIPLOMARBEIT

Erstgutachterin*Erstgutachter

Titel/Vorname/Nachname	
Staatsangehörigkeit	
Forschungsinstitution/Ort	
Kontaktinformation	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

Erstgutachten

Vorname und Nachname Diplomandin*Diplomand:

--

Thema der Diplomarbeit:

--

Bewertungskriterien:	Verbale Beurteilung Teilbereich	Punkte (1 bis 5)
Selbstständigkeit/Commitment: ✓ Selbstständigkeit in Bezug auf Datenerhebung und/oder -analyse ✓ Selbstständigkeit in Bezug auf schriftliche Abfassung		Teilpunkte:
Einleitung und Fragestellung: Allgemein verständliche Erläuterung des wissenschaftlichen/klinischen Hintergrunds und der Relevanz der Arbeit ✓ Der Stand der Wissenschaft wurde zusammengefasst und mit relevanten Referenzen in der Einleitung belegt ✓ Explizite Ausformulierung testbarer Hypothese(n) oder konkreter Fragestellung(en)		Teilpunkte:
Literaturübersicht: ✓ Angemessener Umfang und Detailtiefe		Teilpunkte:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aktualität der Literatur und Angemessenheit bzgl. Fragestellung(en) ✓ Strukturierte und integrative (statt nur aufzählende) Darstellung der Literatur 		
<p>Material und Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Charakterisierung von Material bzw. Patientinnen- *Patientenkollektiv (n = X; Alter; Geschlecht; eventuell Flowchart zu Ein- und Ausschlusskriterien etc.) ✓ Nennung und Erläuterung des Studiendesigns; Differenzierung primärer, sekundärer und explorativer Fragen ✓ Darstellung der Untersuchungsmethoden ✓ Darstellung der statistischen Methoden (oder Verzicht auf diese) 		Teilpunkte:
<p>Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Ergebnisse und deren Bezug zu Hypothese(n)/Fragestellung(en) ✓ Anwendung statistischer Tests auf relevante quantitative Ergebnisse ✓ Informationen zu Streuung/Variabilität der Daten in Grafik(en)/Tabelle(n) enthalten; Benennung der in Grafen gezeigten Messwerte (Mittel, Median, 95CI, SD, SEM) ✓ Visualisierung der Daten (Grafiken) entsprechend der Datenverteilung (Boxplot, Bargraph etc.). Das ausgewählte grafische Format ist passend für die Visualisierung der Daten ✓ Angabe von Effektgrößen (z. B. SRM; Odds Ratio; Cohen D) neben p-Werten bei Unterschieden zwischen Gruppen 		Teilpunkte:
<p>Diskussion und Schlussfolgerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Limitationen und Stärken der Arbeit (Material/Methoden/Studiendesign) ✓ Herstellung des Bezugs der eigenen Ergebnisse zu vergleichbaren <u>bzw. relevanten</u> Ergebnissen in der Literatur; Interpretation der eigenen Beobachtungen im Kontext des Stands der Forschung ✓ Ziehen einer sinnvollen Schlussfolgerung aus den Ergebnissen mit Bezug zur Hypothese/Fragestellung bzw. mit eindeutiger Beantwortung der Hypothese ✓ Die Reichweite der Schlussfolgerungen steht im Einklang mit den erhobenen Daten 		Teilpunkte:
<p>Literaturverzeichnis und Formales:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständigkeit des Literaturverzeichnisses (alle in der Diplomarbeit genannten Referenzen enthalten) ✓ Die vorgelegte Diplomarbeit steht in Übereinstimmung mit den formalen Vorgaben 		Teilpunkte:
<p>Verbale Gesamtbewertung:</p>		Gesamtpunktzahl:

Note laut Notentabelle:			Note:
Note	Prozent laut SPO	Erstgutachten (von max. 35 Punkten)	
1	Ab 91 %	Ab 32 Punkten	
2	Ab 81 %	Ab 28 Punkten	
3	Ab 71 %	Ab 25 Punkten	
4	Ab 61 %	Ab 21 Punkten	
5			

FIRST REVIEW OF DIPLOMA THESIS

Primary supervisor

Title/first name/surname	
Nationality	
Research institution/place	
Contact details	

.....
Place, Date

.....
Signature and Stamp

FIRST REVIEW OF DIPLOMA THESIS

First name and surname diploma student:

--

Topic of diploma thesis:

--

Criteria:	Verbal evaluation subsection	Score (1 to 5)
Independence/commitment: ✓ Independence regarding data collection and/or -analysis ✓ Independence regarding writing		sub-score:
Introduction and scientific question:		sub-score:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ The scientific/clinical background and the relevance of the research topic is explained in a comprehensible manner. ✓ The state of scientific knowledge has been concisely summarized and relevant references are included in the introduction. ✓ Testable hypothesis (es) or concrete question (s) have been explicitly formulated. 		
<p>Literature review:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The topics and references in the literature review are related to the central hypothesis/scientific question and correspond accordingly in length/depth. ✓ The topics relevant to the discussion were comprehensively presented in the bibliography and the references are up to date. ✓ The literature review is integrative and not merely a list of references. 		sub-score:
<p>Material and methods:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The material or patient sample was adequately described. (n = X, age, sex, possible flowchart for inclusion and exclusion criteria, etc.) ✓ The study design has been described and explained. ✓ The methodology was presented transparently. ✓ The statistical methods (or the exclusion of such) were explicitly addressed; primary, secondary and explorative questions were differentiated. 		sub-score:
<p>Results:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The results were presented clearly and related to the question/hypothesis. ✓ Statistical tests were applied to relevant quantitative results. ✓ Graph(s)/table(s) included information on variability/uncertainty of the data. Measured values displayed in graphs were named (mean, median, 95CI, SD, SEM). ✓ The visualization of the data (graphics) is appropriate for data distribution (Box plot, bar graph, etc.). ✓ In the case of differences between groups, the effect size (e.g., SRM; odds 		sub-score:

ratio; Cohen D) was reported in addition to p values.																				
Discussion and conclusion: <ul style="list-style-type: none"> ✓ The limitations and strengths of the research work (material/methods/study design) are presented adequately. ✓ The reference of the own results to comparable <u>or relevant</u> results in scientific literature has been provided and an interpretation of one's own observations in context to the current state of scientific knowledge is given. ✓ A meaningful conclusion has been drawn from the results, which clearly relates to the hypothesis/question and answers these clearly. ✓ The range of conclusions is consistent with the collected data. 		sub-score:																		
Reference List and Formal Requirements: <ul style="list-style-type: none"> ✓ The reference list contains all the references mentioned in the thesis. ✓ The diploma thesis submitted is in accordance with the formal requirements. 		sub-score:																		
Verbal overall-evaluation:		overall-score:																		
Grade according to grade table: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">grade</th> <th style="width: 55%;">Percentage according to study and examination regulations</th> <th style="width: 30%;">First review (max. score 35)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>91 % and above</td> <td>Score of 32 and above</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>81 % and above</td> <td>Score of 28 and above</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>71 % and above</td> <td>Score of 25 and above</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>61 % and above</td> <td>Score of 21 and above</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	grade	Percentage according to study and examination regulations	First review (max. score 35)	1	91 % and above	Score of 32 and above	2	81 % and above	Score of 28 and above	3	71 % and above	Score of 25 and above	4	61 % and above	Score of 21 and above	5				grade:
grade	Percentage according to study and examination regulations	First review (max. score 35)																		
1	91 % and above	Score of 32 and above																		
2	81 % and above	Score of 28 and above																		
3	71 % and above	Score of 25 and above																		
4	61 % and above	Score of 21 and above																		
5																				

Anlage 6a: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter im zweistufigen Verfahren (dt.)

ZWEITGUTACHTEN ZUR DIPLOMARBEIT (ZWEISTUFIGES VERFAHREN)

Zweitgutachterin* Zweitgutachter

Titel/Vorname/Nachname	
Staatsangehörigkeit	
Forschungsinstitution/Ort	
Kontaktinformation	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

Zweitgutachten im zweistufigen Begutachtungsverfahren
(Einreichung Diplomarbeit zum 15. Februar)

Vorname und Nachname Diplomandin*Diplomand:

Thema der Diplomarbeit:

Es kommt ein zweistufiges Begutachtungsverfahren zur Anwendung. Die Note des Zweitgutachtens kann durch Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des ersten Schritts des Zweitgutachtens bis 01. Mai verbessert werden.

Bewertungskriterien:	1. Schritt (15. 02.)	1. Schritt (15. 02.)	2. Schritt (01. 05.)
	Verbesserungsvorschläge für den Teilbereich:	Punkte (1 bis 5)	Punkte (1 bis 5)
Einleitung und Fragestellung: ✓ Allgemein verständliche Erläuterung des wissenschaftlichen/klinischen Hintergrunds und der Relevanz der Arbeit ✓ Der Stand der Wissenschaft wurde zusammengefasst und mit relevanten Referenzen in der Einleitung belegt ✓ Explizite Ausformulierung testbarer Hypothese(n) oder konkreter Fragestellung(en)		Vorläufige Punktzahl:	Finale Punktzahl:
Literaturübersicht: ✓ Angemessener Umfang und Detailtiefe ✓ Aktualität der Literatur und Angemessenheit bzgl. Fragestellung(en) ✓ Strukturierte und integrative (statt nur aufzählende) Darstellung der Literatur		Vorläufige Punktzahl:	Finale Punktzahl:
Material und Methoden: ✓ Charakterisierung von Material bzw. Patientinnen-*Patientenkollektiv (n = X; Alter; Geschlecht; eventuell Flowchart zu Ein- und Ausschlusskriterien etc.) ✓ Nennung und Erläuterung des Studiendesigns; Differenzierung primärer, sekundärer und explorativer Fragen		Vorläufige Punktzahl:	Finale Punktzahl:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Untersuchungsmethoden ✓ Darstellung der statistischen Methoden (oder Verzicht auf diese) 			
<p>Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Ergebnisse und deren Bezug zu Hypothese(n)/Fragestellung(en) ✓ Anwendung statistischer Tests auf relevante quantitative Ergebnisse ✓ Informationen zu Streuung/Variabilität der Daten in Grafik(en)/Tabelle(n) enthalten; Benennung der in Grafen gezeigten Messwerte (Mittel, Median, 95CI, SD, SEM) ✓ Visualisierung der Daten (Grafiken) entsprechend der Datenverteilung (Boxplot, Bargraph etc.). Das ausgewählte grafische Format ist passend für die Visualisierung der Daten ✓ Angabe von Effektgrößen (z. B. SRM; Odds Ratio; Cohen D) neben p-Werten bei Unterschieden zwischen Gruppen 		Vorläufige Punktzahl:	Finale Punktzahl:
<p>Diskussion und Schlussfolgerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Limitationen und Stärken der Arbeit (Material/Methoden/Studiendesign) ✓ Herstellung des Bezugs der eigenen Ergebnisse zu vergleichbaren <u>bzw. relevanten</u> Ergebnissen in der Literatur; Interpretation der eigenen Beobachtungen im Kontext des Stands der Forschung ✓ Ziehen einer sinnvollen Schlussfolgerung aus den Ergebnissen mit Bezug zur Hypothese/Fragestellung bzw. mit eindeutiger Beantwortung der Hypothese ✓ Die Reichweite der Schlussfolgerungen stehen im Einklang mit den erhobenen Daten 		Vorläufige Punktzahl:	Finale Punktzahl:
<p>Literaturverzeichnis und Formales:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständigkeit des Literaturverzeichnisses (alle in der Diplomarbeit genannten Referenzen enthalten) ✓ Die vorgelegte Diplomarbeit steht in Übereinstimmung mit den formalen Vorgaben 		Vorläufige Punktzahl:	Finale Punktzahl:

Vorläufige verbale Gesamtbeurteilung zum 15. 02.:			Vorläufige Gesamtpunktzahl:	
Finale verbale Gesamtbeurteilung zum 01. 05.:				Finale Gesamtpunktzahl:
Note laut Notentabelle:			Vorläufige Note:	Finale Note:
Note	Prozent laut SPO	Zweitgutachten (von max. 30 Punkten)		
1	Ab 91 %	Ab 27 Punkten		
2	Ab 81 %	Ab 24 Punkten		
3	Ab 71 %	Ab 21 Punkten		
4	Ab 61 %	Ab 18 Punkten		
5				
Bitte ankreuzen, falls die Note im zweiten Schritt nicht verbesserungsfähig ist. In diesem Fall ist eine ausführliche Begründung notwendig:			Note nicht verbesserungsfähig:	
			<input type="checkbox"/>	

Anlage 6b: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter im zweistufigen Verfahren (engl.)

SECOND REVIEW OF DIPLOMA THESIS (TWO-STAGE REVIEW PROCEDURE)

Second Reviewer

Title/first name/surname	
Nationality	
Research institution/place	
Contact details	

.....
Place, Date

.....
Signature and Stamp

SECOND REVIEW OF DIPLOMA THESIS
in two-stage review procedure
(submission of diploma thesis by 15th of February)

First name and surname diploma student:

Topic of diploma thesis:

The two-stage review procedure is applied. The grade of the second review can be improved in the second stage due to implementation of suggestions for improvement of the first stage.

Criteria:	1st stage (15. 02.) Suggestions for improvement of subsection:	1st stage (15. 02.) score (1 to 5)	2nd stage (01. 05.) score (1 to 5)
Introduction and scientific question: ✓ The scientific/clinical background and the relevance of the research topic is explained in a comprehensible manner. ✓ The state of scientific knowledge has been concisely summarized and relevant references are included in the introduction. ✓ Testable hypothesis (es) or concrete question (s) have been explicitly formulated.		Provisional sub-score:	Final sub-score:
Literature review: ✓ The topics and references in the literature review are related to the central hypothesis/scientific question and correspond accordingly in length/depth. ✓ The topics relevant to the discussion were comprehensively presented in the bibliography and the references are up to date. ✓ The literature review is integrative and not merely a list of references.		Provisional sub-score:	Final sub-score:

<p>Material and methods:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The material or patient sample was adequately described. (n = X, age, sex, possible flowchart for inclusion and exclusion criteria, etc.) ✓ The study design has been described and explained. ✓ The methodology was presented transparently. ✓ The statistical methods (or the exclusion of such) were explicitly addressed; primary, secondary and explorative questions were differentiated. 		Provisional sub-score:	Final sub-score:
<p>Results:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The results were presented clearly and related to the question/hypothesis. ✓ Statistical tests were applied to relevant quantitative results. ✓ Graph(s)/table(s) included information on variability/uncertainty of the data. Measured values displayed in graphs were named (mean, median, 95CI, SD, SEM). ✓ The visualization of the data (graphics) is appropriate for data distribution (Box plot, bar graph, etc.). ✓ In the case of differences between groups, the effect size (e.g., SRM; odds ratio; Cohen D) was reported in addition to p values. 		Provisional sub-score:	Final sub-score:
<p>Discussion and conclusion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The limitations and strengths of the research work (material/methods/study design) are presented adequately. ✓ The reference of the own results to comparable <u>or relevant</u> results in scientific literature has been provided and an interpretation of one's own observations in context to the current state of scientific knowledge is given. ✓ A meaningful conclusion has been drawn from the results, which clearly relates to the hypothesis/question and answers these clearly. ✓ The range of conclusions is consistent with the collected data. 		Provisional sub-score:	Final sub-score:

Reference List and Formal Requirements: ✓ The reference list contains all the references mentioned in the thesis. ✓ The diploma thesis submitted is in accordance with the formal requirements.		Provisional sub-score:	Final sub-score:																		
Verbal overall-evaluation of 15. 02.:		Provisional-score:																			
Verbal overall-evaluation of 01. 05.:			final overall-score:																		
Grade according to grade table: <table border="1" data-bbox="204 712 1157 952"> <thead> <tr> <th>grade</th> <th>Percentage according to study and examination regulations</th> <th>Second review (max. score 30)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>91 % and above</td> <td>Score of 27 and above</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>81 % and above</td> <td>Score of 24 and above</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>71 % and above</td> <td>Score of 21 and above</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>61 % and above</td> <td>Score of 18 and above</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		grade	Percentage according to study and examination regulations	Second review (max. score 30)	1	91 % and above	Score of 27 and above	2	81 % and above	Score of 24 and above	3	71 % and above	Score of 21 and above	4	61 % and above	Score of 18 and above	5			provisional grade:	final grade:
grade	Percentage according to study and examination regulations	Second review (max. score 30)																			
1	91 % and above	Score of 27 and above																			
2	81 % and above	Score of 24 and above																			
3	71 % and above	Score of 21 and above																			
4	61 % and above	Score of 18 and above																			
5																					
Please check the box if the grade is not amendable in the second stage. In this case a detailed justification is mandatory:		grade is not amendable: <input type="checkbox"/>																			

Anlage 7a: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter im einstufigen Verfahren (dt.)

ZWEITGUTACHTEN ZUR DIPLOMARBEIT (EINSTUFIGES VERFAHREN)

Zweitgutachterin*Zweitgutachter

Titel/Vorname/Nachname	
Staatsangehörigkeit	
Forschungsinstitution/Ort	
Kontaktinformation	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

Zweitgutachten im einstufigen Begutachtungsverfahren
(Abgabe Diplomarbeit zum 1. Mai)

Vorname und Nachname Diplomandin*Diplomand:

Thema der Diplomarbeit:

Es kommt ein einstufiges Begutachtungsverfahren zur Anwendung. Die Note des Zweitgutachtens kann nicht verbessert werden.

Bewertungskriterien:	Verbale Beurteilung Teilbereich	Punkte (1 bis 5)
Einleitung und Fragestellung: ✓ Allgemein verständliche Erläuterung des wissenschaftlichen/klinischen Hintergrunds und der Relevanz der Arbeit ✓ Der Stand der Wissenschaft wurde zusammengefasst und mit relevanten Referenzen in der Einleitung belegt ✓ Explizite Ausformulierung testbarer Hypothese(n) oder konkreter Fragestellung(en)		Teilpunkte:
Literaturübersicht: ✓ Angemessener Umfang und Detailtiefe ✓ Aktualität der Literatur und Angemessenheit bzgl. Fragestellung(en) ✓ Strukturierte und integrative (statt nur aufzählende) Darstellung der Literatur		Teilpunkte:
Material und Methoden: ✓ Charakterisierung von Material bzw. Patientinnen*Patientenkollektiv (n = X; Alter; Geschlecht; eventuell Flowchart zu Ein- und Ausschlusskriterien etc.). ✓ Nennung und Erläuterung des Studiendesigns; Differenzierung primärer, sekundärer und explorativer Fragen ✓ Darstellung der Untersuchungsmethoden ✓ Darstellung der statistischen Methoden (oder Verzicht auf diese)		Teilpunkte:
Ergebnisse:		Teilpunkte:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Ergebnisse und deren Bezug zu Hypothese(n)/Fragestellung(en) ✓ Anwendung statistischer Tests auf relevante quantitative Ergebnisse ✓ Informationen zu Streuung/Variabilität der Daten in Grafik(en)/Tabelle(n) enthalten; Benennung der in Grafen gezeigten Messwerte (Mittel, Median, 95CI, SD, SEM) ✓ Visualisierung der Daten (Grafiken) entsprechend der Datenverteilung (Boxplot, Bargraph etc.). Das ausgewählte grafische Format ist passend für die Visualisierung der Daten ✓ Angabe von Effektgrößen (z. B. SRM; Odds Ratio; Cohen D) neben p-Werten bei Unterschieden zwischen Gruppen 																				
<p>Diskussion und Schlussfolgerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Darstellung der Limitationen und Stärken der Arbeit (Material/Methoden/Studiendesign) ✓ Herstellung des Bezugs der eigenen Ergebnisse zu vergleichbaren <u>bzw. relevanten</u> Ergebnissen in der Literatur; Interpretation der eigenen Beobachtungen im Kontext des Stands der Forschung ✓ Ziehen einer sinnvollen Schlussfolgerung aus den Ergebnissen mit Bezug zur Hypothese/Fragestellung bzw. mit eindeutiger Beantwortung der Hypothese ✓ Die Reichweite der Schlussfolgerungen stehen im Einklang mit den erhobenen Daten 		Teilpunkte:																		
<p>Literaturverzeichnis und Formales:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständigkeit des Literaturverzeichnisses (alle in der Diplomarbeit genannten Referenzen enthalten) ✓ Die vorgelegte Diplomarbeit steht in Übereinstimmung mit den formalen Vorgaben 		Teilpunkte:																		
<p>Verbale Gesamtbeurteilung:</p>		Gesamtpunktzahl:																		
<p>Note laut Notentabelle:</p> <table border="1" data-bbox="204 1637 1246 1839"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Prozent laut SPO</th> <th>Zweitgutachten (von max. 30 Punkten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Ab 91 %</td> <td>Ab 27 Punkten</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Ab 81 %</td> <td>Ab 24 Punkten</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Ab 71 %</td> <td>Ab 21 Punkten</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Ab 61 %</td> <td>Ab 18 Punkten</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Note	Prozent laut SPO	Zweitgutachten (von max. 30 Punkten)	1	Ab 91 %	Ab 27 Punkten	2	Ab 81 %	Ab 24 Punkten	3	Ab 71 %	Ab 21 Punkten	4	Ab 61 %	Ab 18 Punkten	5			Note:
Note	Prozent laut SPO	Zweitgutachten (von max. 30 Punkten)																		
1	Ab 91 %	Ab 27 Punkten																		
2	Ab 81 %	Ab 24 Punkten																		
3	Ab 71 %	Ab 21 Punkten																		
4	Ab 61 %	Ab 18 Punkten																		
5																				

Anlage 7b: Formblatt zur Beurteilung der Diplomarbeit durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter im einstufigen Verfahren (engl.)

SECOND REVIEW OF DIPLOMA THESIS (ONE-STAGE REVIEW PROCEDURE)

Second Reviewer

Title/first name/surname	
Nationality	
Research institution/place	
Contact details	

.....
Place, Date

.....
Signature and Stamp

SECOND REVIEW OF DIPLOMA THESIS

in one-stage review procedure

(submission of diploma thesis by 1st of May)

First name and surname diploma student:

Topic of diploma thesis:

The one-stage review procedure is applied. The grade of the second review cannot be amended.

Criteria:	Verbal evaluation subsection	Score (1 bis 5)
Introduction and scientific question: <ul style="list-style-type: none">✓ The scientific/clinical background and the relevance of the research topic is explained in a comprehensible manner.✓ The state of scientific knowledge has been concisely summarized and relevant references are included in the introduction.✓ Testable hypothesis (es) or concrete question (s) have been explicitly formulated.		sub-score:
Literature review: <ul style="list-style-type: none">✓ The topics and references in the literature review are related to the central hypothesis/scientific question and correspond accordingly in length/depth.✓ The topics relevant to the discussion were comprehensively presented in the bibliography and the references are up to date.✓ The literature review is integrative and not merely a list of references.		sub-score:
Material and methods: <ul style="list-style-type: none">✓ The material or patient sample was adequately described. (n = X, age, sex, possible flowchart for inclusion and exclusion criteria, etc.)✓ The study design has been described and explained.✓ The methodology was presented transparently.✓ The statistical methods (or the exclusion of such) were explicitly addressed; primary, secondary and explorative questions were differentiated.		sub-score:
Results: <ul style="list-style-type: none">✓ The results were presented clearly and related to the question/hypothesis.✓ Statistical tests were applied to relevant quantitative results.✓ Graph(s)/table(s) included information on variability/uncertainty of the data.		sub-score:

<p>Measured values displayed in graphs were named (mean, median, 95CI, SD, SEM).</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The visualization of the data (graphics) is appropriate for data distribution (Box plot, bar graph, etc.). ✓ In the case of differences between groups, the effect size (e.g., SRM; odds ratio; Cohen D) was reported in addition to p values. 																				
<p>Discussion and conclusion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The limitations and strengths of the research work (material/methods/study design) are presented adequately. ✓ The reference of the own results to comparable <u>or relevant</u> results in scientific literature has been provided and an interpretation of one's own observations in context to the current state of scientific knowledge is given. ✓ A meaningful conclusion has been drawn from the results, which clearly relates to the hypothesis/question and answers these clearly. ✓ The range of conclusions is consistent with the collected data. 		sub-score:																		
<p>Reference List and Formal Requirements:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ The reference list contains all the references mentioned in the thesis. ✓ The diploma thesis submitted is in accordance with the formal requirements. 		sub-score:																		
<p>Verbal overall-evaluation:</p>		overall-score:																		
<p>Grade according to grade table:</p> <table border="1" data-bbox="204 1503 1233 1740"> <thead> <tr> <th>grade</th> <th>Percentage according to study and examination regulations</th> <th>Second review (max. score 30)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>91 % and above</td> <td>Score of 27 and above</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>81 % and above</td> <td>Score of 24 and above</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>71 % and above</td> <td>Score of 21 and above</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>61 % and above</td> <td>Score of 18 and above</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		grade	Percentage according to study and examination regulations	Second review (max. score 30)	1	91 % and above	Score of 27 and above	2	81 % and above	Score of 24 and above	3	71 % and above	Score of 21 and above	4	61 % and above	Score of 18 and above	5			grade:
grade	Percentage according to study and examination regulations	Second review (max. score 30)																		
1	91 % and above	Score of 27 and above																		
2	81 % and above	Score of 24 and above																		
3	71 % and above	Score of 21 and above																		
4	61 % and above	Score of 18 and above																		
5																				

Anlage 8: Bewertungsschema der Defensio

Bewertungsschema der Defensio

(Bewertung bitte markieren)

	Bewertung
Start des Vortrags, Einführung, Thema Vortragende*Vortragender war technisch auf die Situation vorbereitet; ‚Chairs‘ und Publikum wurden begrüßt; Arbeitsgruppe(n), bei der/denen die Arbeit durchgeführt wurde, wurden kurz erwähnt; Titel entsprach inhaltlich dem Inhalt des Vortrags (und der Diplomarbeit).	+
	0
	-
Einleitung und Fragestellung Wissenschaftlicher/klinischer Hintergrund und Relevanz der Arbeit wurden allgemein verständlich erläutert; Stand der Wissenschaft wurde (kurz) angesprochen (relevante Referenzen); testbare Fragestellung(en)/Hypothese(n) wurde(n) explizit ausformuliert.	+
	0
	-
Darstellung von Material und Methoden Material/Patientinnen-*Patientenkollektiv wurde adäquat charakterisiert (n = X, Alter, Geschlecht etc.); Studiendesign wurde genannt und gegebenenfalls erklärt (eventuell Flowchart); Untersuchungsmethoden wurden transparent dargestellt; statistische Methoden (oder Verzicht auf diese) wurden explizit angesprochen; primäre, sekundäre und explorative Fragen wurden differenziert.	+
	0
	-
Darstellung der Ergebnisse Ergebnisse wurden dargestellt und hatten Bezug zu Fragestellung(en)/Hypothese(n); auf relevante quantitative Ergebnisse wurden statistische Tests angewandt; Kernergebnisse wurden von Nebenergebnissen differenziert; Grafik(en)/Tabelle(n) enthielt(en) Informationen zu Streuung/Variabilität der Daten; in Grafen gezeigte Messwerte wurden benannt (Mittel, Median, 95CI, SD, SEM); Visualisierung der Daten (Grafiken) ist der Datenverteilung angemessen (Boxplot, Bargraph etc.); für Gruppenunterschiede wurden neben p-Werten die Effektgröße angegeben (z. B. SRM; Cohen D).	+
	0
	-
Diskussion (durch die Studierende*den Studierenden im Vortrag) Limitationen der Arbeit (Material/Methoden/Studiendesign) wurden dargestellt; Bezug der eigenen Ergebnisse zu vergleichbaren Ergebnissen in der Literatur wurde hergestellt.	+
	0
	-
Schlussfolgerung und Danksagung Schlussfolgerungen wurden gezogen und hatten klaren Bezug zu Fragestellung(en)/Hypothese(n); Danksagung an relevante Personen ist prägnant erfolgt.	+
	0
	-
Zeitvorgabe (7 min.) wurde eingehalten	+
	0
	-
Gestaltung der Präsentation Präsentation war visuell ansprechend gestaltet, gut bebildert, ohne sich in ablenkende Details zu verlieren; die Zahl der Textzeilen pro Folie war für das Publikum verkraftbar (< 10); Grafiken haben das Verständnis für die Resultate unterstützt.	+
	0
	-
Sprache/Rhetorik Der Inhalt wurde sprachlich verständlich vorgetragen; der sprachliche Ausdruck war ansprechend; die*der Vortragende konnte das Publikum fesseln.	+
	0
	-
Diskussion (mit dem Publikum) Auf Fragen wurde sachgerecht geantwortet; die Diskussion wurde lebhaft und engagiert geführt, ohne konfrontativ zu werden.	+
	0
	-

Notenermittlung:

Die Bewertungen der Defensio von Chair und Co-Chair werden gemittelt; im Grenzfall entscheidet die Bewertung des Chairs. Sollte der Chair Erstbetreuerin*Erstbetreuer der Arbeit sein, entscheidet die Bewertung des Co-Chairs.

- Wenn mehr als eine der ersten sechs Kategorien als „-“ beurteilt wird, ist eine Wiederholung der Defensio notwendig.
- Bei Durchschnittsnote 1,5 der Diplomarbeit: Werden mindestens acht (der oben genannten zehn) Kategorien in der Defensio mit „+“ bewertet, erhält die Diplomandin*der Diplomand die Note 1, ansonsten die Note 2.
- Bei Durchschnittsnote 2,5 der Diplomarbeit: Werden mindestens sechs Kategorien mit „+“ bewertet, erhält die Diplomandin*der Diplomand die Note 2, ansonsten die Note 3.
- Bei Durchschnittsnote 3,5 der Diplomarbeit: Werden mindestens vier Kategorien mit „+“ bewertet werden, erhält die Diplomandin*der Diplomand die Note 3, ansonsten die Note 4.

Anlage 9: Antrag auf Benützungsbeschränkung der Diplomarbeit

**ANTRAG AUF BENÜTZUNGSBESCHRÄNKUNG
EINER ABSCHLUSSARBEIT**

(gemäß § 11 (5) Privathochschulgesetz i.d.g.F.)

Anlässlich der Abgabe der positiv beurteilten Abschlussarbeiten kann die Verfasserin oder der Verfasser verlangen, die Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen. Das Verlangen ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ (Humanmedizin: die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs am jeweiligen Standort) zu berücksichtigen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

Eine bewilligte Benützungsbeschränkung hat zur Folge, dass Gutachterinnen*Gutachter davon in Kenntnis zu setzen sind, um die Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich zu bestätigen. Die Defensio findet bei einer Benützungsbeschränkung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Chairs bestätigen ebenfalls die Geheimhaltungsverpflichtung.

I Antrag auf Benützungsbeschränkung

Vor- und Familienname:	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land):	
Studiengang/Jahrgang:	
Matrikelnummer:	

Ich beantrage den Ausschluss der Benützung meiner Diplomarbeit

Titel der Arbeit:

Betreuerin*Betreuer:

Für den Zeitraum von (max. 5 Jahre) Jahren.

Begründung (Bitte maximal 1700 Zeichen inkl. Leerzeichen)

.....
Ort, Datum Unterschrift Antragstellerin*Antragsteller

II. Entscheidung der Dekanin/des Dekans für Studium und Lehre am jeweiligen Standort

Dem Antrag wird gemäß § 11 (5) Privathochschulgesetz

stattgegeben

nicht stattgegeben

Ort, Datum Unterschrift Dekanin*Dekan für Studium und Lehre

Geheimhaltungsverpflichtung

Die vorgelegte Abschlussarbeit mit dem Titel [,,,] von [...] (Vorname, Name) beinhaltet vertrauliche Informationen und Daten. Für sie gilt eine Benützungsbegrenzung (§11 (5) Privathochschulgesetz) über die Dauer von [xxx] Jahren.

Diese Abschlussarbeit darf nur vom Erstgutachterinnen*Erstgutachtern und Zweitgutachterinnen*Zweitgutachtern sowie berechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission (Chair/Co-Chair) und der Prüfungsverwaltung eingesehen werden und unterliegt der Geheimhaltungsverpflichtung.

Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Abschlussarbeit ist auch auszugsweise nicht erlaubt.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens bleibt durch die Benützungsbegrenzung unberührt.

Ich habe die Benützungsbegrenzung sowie die Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis genommen.

Zweitgutachterin*Zweitgutachter

Vor- und Familienname:	
Ort, Datum	Unterschrift

Chair

Vor- und Familienname:	
Ort, Datum	Unterschrift

Co-Chair

Vor- und Familienname:	
Ort, Datum	Unterschrift